

Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 2-03 O 183/17

Laut Protokoll verkündet am:

16.05.2019

Ritz, Justizangestellte



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Damm Ettig
Konrad-Adenauer-Straße 17, 60313 Frankfurt am Main,
Geschäftszeichen: 438/16

gegen

1. Axel Springer S.E., vertreten durch die Geschäftsführung, Axel-Springer-Straße 65, 10888 Berlin,
2. Bild GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Axel-Springer-Straße 65, 10888 Berlin,

Beklagten,

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 3. Zivilkammer –
durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kurth,
Richter am Landgericht Dr. Mantz und
Richterin am Amtsgericht Dr. Kothes

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.03.2019 für R e c h t erkannt:

I.

Die Beklagten werden verurteilt, es jeweils bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft der Beklagten zu 1. und 2. jeweils zu vollstrecken an deren Geschäftsführung, für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen,

in Bezug auf den Kläger zu behaupten/ behaupten zu lassen und/ oder zu verbreiten/ verbreiten zu lassen:

1. *„Ekel-Vorwürfe gegen Personal-Chef“*
2. *„Obszönes Mobbing von Mitarbeiterinnen, oft im Vollrausch während der Arbeitszeit, dazu [...] Sex-Attacken“*
3. *„Im _____ soll Personalchef [...], heute offenbar schwer alkoholkrank [...], Untergebene bis zum Zusammenbruch gequält haben“*
4. *„Volksverhetzung! [...] _____, [...], soll als Vorgesetzter über Behinderte und ethnische Minderheiten menschenverachtende Aussagen gemacht haben, die womöglich den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllen“*
5. *„...hinzu kam ständig die Frage, ob ich wüsste, ob meine Kollegin... eine raue Zunge hätte... er erzählte mir immer wieder von ‚Blasen, und ‚Lecken‘ und ‚ihm gehe einer ab‘“*
6. *„Er hatte eine Salami in der Hand, schnitt diese an meinem Schreibtisch und verzehrte sie. Da er mit offenem Mund sprach, fiel die Wurst auf meinen Schreibtisch, er hob sie wieder auf und aß sie erneut“*
7. *„Herr _____ rülpste mich an und fragte, was er gegessen hätte“*
8. *„Er erzählte mir von einem Sauffreund, dieser hätte bei einem gemeinsamen Ausflug ‚in die Hose geschissen‘, ein anderer Sauffreund habe dagegen über den Tresen ‚gekotzt‘“*
9. *„Er erzählte mir von einem angeblich anstehenden Swinger-Wochenende, bei dem er das ganze Wochenende ‚vögeln‘ würde“*
10. *„Immer wieder kratzte sich Herr _____ Grind von seinem Hinterkopf und steckte sich diesen in seinen Mund“,*

wenn dies geschieht wie in den Anlagen K1 – K3 ersichtlich.

II.

Die Beklagte zu 1. wird verurteilt, es bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollstrecken an der Geschäftsführung, für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen,

11. das nachfolgend aufgebrachte Bildnis des Klägers zu veröffentlichen/
veröffentlichen zu lassen und/ oder zu verbreiten/ verbreiten zu lassen

so wie dies in der BILD, Ausgabe vom _____ unter der Überschrift „Ekel-
Vorwürfe gegen Personalchef“ geschehen ist.

III.

Die Beklagte zu 2. wird verurteilt, es bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollstrecken an der Geschäftsführung, für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen,

12. das nachfolgend aufgebrachte Bildnis des Klägers zu veröffentlichen/
veröffentlichen zu lassen und/ oder zu verbreiten/ verbreiten zu lassen

so wie dies im Internet unter <http://www.bild.de/>

geschehen ist;

13. das nachfolgend aufgebrachten Bildnis des Klägers zu veröffentlichen/
veröffentlichen zu lassen und/ oder zu verbreiten/ verbreiten zu lassen

so wie dies im Internet unter <http://www.bild.de/>

IV.

Die Beklagte zu 1. wird verurteilt, an den Kläger zum Ausgleich des erlittenen immateriellen Schadens eine Geldentschädigung in Höhe von 20.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.06.2017 zu zahlen.

V.

Die Beklagte zu 2. wird verurteilt, an den Kläger zum Ausgleich des erlittenen immateriellen Schadens eine Geldentschädigung in Höhe von 5.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.06.2017 zu zahlen.

VI.

Die Beklagte zu 1. wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 1.374,96 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. dem 16.06.2017 zu zahlen.

VII.

Die Beklagte zu 2. wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 1.499,96 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. seit dem 16.06.2017 zu zahlen.

VIII.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

IX.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten jeweils 50 % zu tragen.

X.

Das Urteil ist hinsichtlich der Aussprüche zu I.1. - I.10. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 5.000,00 EUR je Beklagter, hinsichtlich der Aussprüche zu II.11., III.12. und III.13 in Höhe von jeweils 10.000,00 EUR, und im Übrigen in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um presserechtliche Unterlassungsansprüche, Geldentschädigung und Ersatz von Abmahnkosten.

Der Kläger ist

Die Beklagte zu 1. verlegt die Zeitung „Bild“, die Beklagte zu 2. betreibt die Online-Plattform www.bild.de.

Im August 2016 erhob die Zeugin gegen die Stadt vor dem Arbeitsgericht eine arbeitsrechtliche Klage, in der sie unter anderem die Zustimmung zur sofortigen Kündigung, Entgeltfortzahlung und Zahlung

eines Schmerzensgeldes in Höhe von mindestens 51.000,00 EUR beehrte (Anlage K6, Bl. 46 ff. d.A. = Anlage B 14, Bl. 130 ff. d.A.). Im Rahmen ihrer Klageschrift erhob Frau erhebliche Vorwürfe gegen den Kläger. Seit 2013 sei sie Herabsetzungen und Beleidigungen durch den Kläger ausgesetzt gewesen. Nachdem sie sich an den Personalratsvorsitzenden gewandt habe, der ihr nicht habe helfen können, habe sie begonnen, ein „Mobbingtagebuch“ zu führen, aus dem in der Klageschrift vor dem Arbeitsgericht zitiert wurde.

Die Stadt und Frau schlossen am 05.09.2016 vor dem Arbeitsgericht den in Anlage K8, Bl. 173 ff. d.A. ersichtlichen Vergleich, auf welchen Bezug genommen wird.

Die Beklagten erhielten die Klageschrift aus dem arbeitsgerichtlichen Verfahren vom 15.08.2016 anonym zugesandt (Anlage B 14, Bl. 130 ff. d.A.).

Am 19.09.2016, 20:15 Uhr, veröffentlichte die Beklagte zu 2. den Artikel „Ekel-Vorwürfe gegen Personal-Chef“ (Anlage K3, Bl. 28 ff. d.A.). Die Resonanz auf den BILD-Plus Artikel betrug 80 Pis.

Dort wurden sämtliche streitgegenständliche Äußerungen sowie die Bildnisse des Klägers gemäß den Klageanträgen zu den Ziffern III.12. und 13 wiedergegeben.

In der Ausgabe vom 20.09.2016 veröffentlichte die Beklagte zu 1. den Beitrag „Ekel-Vorwürfe gegen Personal-Chef“ in ihrer (Anl. K 1, Bl. 26 ff. d.A.), die eine Druckauflage von 100.666 und eine verkaufte Auflage von 80.832 hatte. Dieser Beitrag enthält die hier streitgegenständlichen Äußerungen sowie das Bildnis des Klägers gemäß dem Klageantrag zu II. 11.

Der streitgegenständliche Beitrag ist einer von insgesamt vier Beiträgen über den Kläger, die die Beklagten zu 1. und 2. an vier aufeinander folgenden Werktagen veröffentlicht haben (vgl. Anlage K 4, Bl. 33 ff. d.A.: „Sex-Mobbing-Vorwürfe gegen“, „Suff-Exzesse im“ ?“ (17.09.2016), „Schlimme Nazi-Vorwürfe gegen“ (19.09.2016)) und die in Parallelverfahren vor der erkennenden Kammer des Landgerichts Frankfurt am Main streitgegenständlich sind.

Der Kläger ließ die Beklagten mit zwei Schreiben vom 04.11.2016 fruchtlos anwaltlich abmahnen und zur Abgabe von Unterlassungserklärungen auffordern (Anlagenkonvolut K5, Bl. 36 ff. d.A.).

Gegen den Kläger wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet, wobei zwischen den Parteien Streit darüber besteht, ob dies auf Betreiben des Klägers (Vortrag des Klägers) oder des (Vortrag der Beklagten) erfolgte.

Der Kläger behauptet, er sei während der Arbeitszeit nie im Vollrausch gewesen, sei nicht alkoholkrank, habe in Bezug auf Behinderte und ethnische Minderheiten keine menschenverachtenden Aussagen gemacht und auch nicht den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllt.

Die Zeugin habe zu ihm ein kollegiales vertrauensvolles Verhältnis gehabt. Er habe stets Verständnis für die Belange der Frau als Mutter gehabt. Frau habe sich um die Unterstützung des Klägers bei einem Konflikt mit Herrn , ihrem damals unmittelbaren Vorgesetzten, bemüht. Die Zeugin habe erstmals im Arbeitsgerichtsprozess Vorwürfe gegen ihn, den Kläger, erhoben. Sie habe sich zuvor nicht an den Personalratsvorsitzenden gewandt und über den Kläger beschwert, auch habe sie sich nicht gegenüber der Frauenbeauftragten beschwert. Die Zeugin habe noch am 25.11.2015 in einer Textnachricht den Zeugen darum gebeten, bei einem Lokalbesuch auf den Kläger aufzupassen. Auch habe sie ihn anlässlich einer Reise nach Willingen gebeten, sie auf dem Laufenden zu halten. Bei der städtischen Weihnachtsfeier am 17.12.2015 habe Frau gegenüber den Mitarbeiterinnen und zum Ausdruck gebracht, sich darauf zu freuen, „wenn nun endlich“ auch der Kläger eintreffe. Frau habe zusammen mit der Zeugin den Bürostuhl des Klägers geschmückt, um ihn nach seinem Urlaub zu überraschen. Auch habe sie gegenüber der Zeugin geäußert, dass sie froh sei, wenn der Kläger wieder aus dem Urlaub zurückkehre.

Der Kläger ist der Ansicht, die streitgegenständlichen Behauptungen seien unwahre Tatsachenbehauptungen.

Die Berichterstattung sei zudem nach den Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung unzulässig.

Es fehle bereits der zu fordernde Mindestbestand an qualitativ werthaltigen Beweistatsachen. Den Beklagten hätten sich Zweifel an der Echtheit und Werthaltigkeit der einzigen Quelle – der Zeugin aufdrängen müssen. Aus dem Klageschriftsatz vor dem Arbeitsgericht vom 15.08.2016 (Anlage K5, Bl. 50 d.A.) ergebe sich, dass es Ziel der Zeugin gewesen sei, ein hohes Schmerzensgeld zu erlangen, so dass ein erhebliches Belastungsinteresse der Zeugin vorliege. Ausreichend sei es nicht, sich zur Rechtfertigung der schwerwiegenden Vorwürfe allein auf ein „Mobbing-Tagebuch“ derjenigen Person zu stützen, die angeblich Opfer der Mobbingvorwürfe gewesen sein soll.

Die Beklagten hätten sich nicht im Ansatz um ausreichende Beleg Tatsachen gekümmert bzw. solches Belegmaterial recherchiert. Sie hätten alleine den Inhalt der Klageschrift in einem Arbeitsgerichtsprozess genügen lassen. Zeugen seien nicht gehört worden.

Die von den Beklagten angeführten Angaben der Zeugin seien falsch und ungläubwürdig. Frau habe noch im Jahr 2015, als das angebliche Mobbingverhalten des Klägers schon zwei Jahre andauert haben soll, die Unterstützung des Klägers im Streit mit Herrn gesucht.

Die dem Kläger gegenüber erhobenen Vorwürfe seien gravierend. Seine Reputation und sein Ansehen seien durch die Veröffentlichung besonders geschädigt worden.

Die angegriffenen Beiträge seien vorverurteilend. Die Beklagten hätten darauf hinweisen müssen, dass die Zeugin ihre Beschwerden vor Einreichung der arbeitsgerichtlichen Klage nie aktenkundig gemacht habe, ferner, dass der Wahrheitsgehalt der Vorwürfe im arbeitsgerichtlichen Verfahren weder erörtert noch aufgeklärt worden sei. Durch die Vielzahl der Zitate und die redaktionelle Aufbereitung in Gestalt eines nach Datum geordneten Tagebuchs und den dadurch hervorgerufenen dokumentarischen Charakter entstehe eine gesteigerte Glaubhaftigkeit der erhobenen Vorwürfe. Die Beklagten ließen keinen ernsthaften Zweifel erkennen, dass die Vorwürfe zutreffend und berechtigt seien.

Die Beklagten könnten sich auch nicht auf den Grundsatz der Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen, da sie bereits den Grundsatz der Unschuldsvermutung verletzt hätten.

Auch sei dem Kläger keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden.

Die Bildberichterstattung sei nach den §§ 22 ff. KUG unzulässig. Der Kläger habe in die Veröffentlichung der Bildnisse in dem streitgegenständlichen Kontext nicht eingewilligt. Auch seien die streitgegenständlichen Bilder des Klägers nicht dem Bereich des Zeitgeschehens zuzuordnen.

Der Kläger könne auch die geltend gemachte Geldentschädigung verlangen. Der Eingriff sei schwerwiegend, die Behauptungen seien unwahr. Dem Kläger werde ein besonders menschenverachtendes und rücksichtsloses Verhalten unterstellt. Zusätzlich habe die Beklagte seine Bildnisse veröffentlicht. Die Beklagte habe aus der Berichterstattung eine 4-teilige Kampagne gemacht. Der Kläger sei unter voller Namensnennung und unter Verwendung zweier großformatiger Bilder des Klägers einer breiten Öffentlichkeit an den Pranger gestellt worden.

Der Kläger sei weder bekannt noch prominent, sondern Verwaltungsmitarbeiter in der Stadtverwaltung. Die angeblichen Verfehlungen hätten auch bereits längere Zeit zurückgelegen. Es bestehe zudem kein öffentliches Interesse an den Vorwürfen einer Mitarbeiterin in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren.

Die Beklagten hätten auch vorsätzlich gehandelt. Die verursachte Beeinträchtigung könne nicht auf andere Weise als durch die Zahlung einer Geldentschädigung

ausgeglichen werden, wobei die Höhe der geforderten Geldentschädigung von mindestens 15.000,00 EUR je Beklagter angemessen sei.

Auch stehe dem Kläger ein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von insgesamt 2.874,92 EUR (1,3 Gebühr zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer aus einem Wert von 160.000,00 EUR) zu, von denen er 11/23 (= 1.374,96 EUR) von der Beklagten zu 1. und 12/23 (= 1.499,96 EUR) von der Beklagten zu 2. erstattet verlangen könne.

Der Kläger beantragt,

I.

die Beklagten zu verurteilen, es jeweils bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft der Beklagten zu 1. und 2. jeweils zu vollstrecken an deren Geschäftsführung, für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen,

in Bezug auf den Kläger zu behaupten/ behaupten zu lassen und/ oder zu verbreiten/ verbreiten zu lassen:

1. *„Ekel-Vorwürfe gegen Personal-Chef“*

2. *„Obszönes Mobbing von Mitarbeiterinnen, oft im Vollrausch während der Arbeitszeit, dazu [...] Sex-Attacken“*

3. *„Im . . . soll Personalchef . . . [...], heute offenbar schwer alkoholkrank [...]“, Untergebene bis zum Zusammenbruch gequält haben“*

4. *„Volksverhetzung! [...] [...]“, soll als Vorgesetzter über Behinderte und ethnische Minderheiten menschenverachtende Aussagen gemacht haben, die womöglich den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllen“*

5. *„...hinzu kam ständig die Frage, ob ich wüsste, ob meine Kollegin... eine raue Zunge hätte... er erzählte mir immer wieder von ‚Blasen, und ‚Lecken‘ und ‚ihm gehe einer ab““*

6. *„Er hatte eine Salami in der Hand, schnitt diese an meinem Schreibtisch und verzehrte sie. Da er mit offenem Mund sprach, fiel die Wurst auf meinen Schreibtisch, er hob sie wieder auf und aß sie erneut“*

7. *„Herr . . . rülpste mich an und fragte, was er gegessen hätte“*

8. „Er erzählte mir von einem Sauffreund, dieser hätte bei einem gemeinsamen Ausflug ‚in die Hose geschissen‘, ein anderer Sauffreund habe dagegen über den Tresen ‚gekotzt‘“

9. „Er erzählte mir von einem angeblich anstehenden Swinger-Wochenende, bei dem er das ganze Wochenende ‚vögeln‘ würde“

10. „Immer wieder kratzte sich Herr Grind von seinem Hinterkopf und steckte sich diesen in seinen Mund“;

wenn dies geschieht wie in den Anlagen K1-K3;

II.

die Beklagte zu 1. zu verurteilen, es bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollstrecken an der Geschäftsführung, für jeden Fall der Zuwiderhandlung – zu unterlassen,

11. das nachfolgend aufgebrachte Bildnis des Klägers zu veröffentlichen/ veröffentlichen zu lassen und/ oder zu verbreiten/ verbreiten zu lassen

so wie dies in der BILD, Ausgabe vom 20.09.2016 unter der Überschrift „Ekel-Vorwürfe gegen Personalchef“ und wie dies durch die Beklagte zu 2. im Internet unter <http://www.bild.de/>

dort unter der Überschrift „Ekel-Vorwürfe gegen Personalchef“ geschehen ist;

III.

die Beklagte zu 2. zu verurteilen, es bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollstrecken an der Geschäftsführung, für jeden Fall der Zuwiderhandlung – zu unterlassen,

12. das nachfolgend aufgebrachte Bildnis des Klägers zu veröffentlichen/
veröffentlichen zu lassen und/ oder zu verbreiten/ verbreiten zu lassen

so wie dies im Internet unter <http://www.bild.de/>
geschehen ist;

13. das nachfolgend aufgebrachten Bildnis des Klägers zu veröffentlichen/
veröffentlichen zu lassen und/ oder zu verbreiten/ verbreiten zu lassen

so wie dies im Internet unter <http://www.bild.de/>
geschehen ist;

IV.

die Beklagte zu 1. zu verurteilen, an den Kläger zum Ausgleich des erlittenen immateriellen Schadens eine Geldentschädigung zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, einen Betrag in Höhe von 15.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (= 16.06.2017) jedoch nicht unterschreiten sollte;

V.

die Beklagte zu 2. zu verurteilen, an den Kläger zum Ausgleich des erlittenen immateriellen Schadens eine Geldentschädigung zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, einen Betrag in Höhe von 15.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (= 16.06.2017) jedoch nicht unterschreiten sollte;

VI.

die Beklagte zu 1. zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 1.374,96 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. seit Rechtshängigkeit (= 16.06.2017) zu zahlen;

VII.

die Beklagte zu 2. zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 1.499,96 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. seit Rechtshängigkeit (= 16.06.2017) zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, die Zeugin habe sich wegen der beleidigenden und herabsetzenden Verhaltensweisen des Herrn an den Kläger in seiner Funktion als Fachbereichsleiter gewandt und sich bei ihm beschwert. Kurz darauf hätten die Belästigungen und das Mobbing des Klägers begonnen. Sie habe sich sodann wegen des Verhaltens des Klägers ihr gegenüber zunächst an den Personalrat Herrn gewandt. Dieser habe ihr aber unter Verweis auf mangelnde Beweisbarkeit nicht geholfen, weshalb sie begonnen habe, ein „Mobbingtagebuch“ zu führen (Anlage B 10, Bl. 114 ff. d.A.).

Die Beklagten sind der Ansicht, die mit den Anträgen zu I. 1. – 4. beanstandeten Behauptungen seien Meinungsäußerungen. Die Äußerungen gemäß den Klageanträgen zu I. 5. - 10. seien wahre Tatsachenbehauptungen. Der Kläger sei lediglich in seiner Sozialsphäre betroffen.

Der Zeugin sei empfohlen worden, die Arbeit in der Stadtverwaltung von aufzugeben, da die Gefahr bestanden habe, dass sie durch das Verhalten des Klägers geschädigt werden könne. An den Nachmittagen des 22.01.2016, 29.01.2016 und 19.02.2016 sei der Kläger jeweils gegen 14:00 Uhr in das Büro der Zeugin gekommen und habe sie gefragt, ob sie wisse, ob Ihre Kollegin eine raue Zunge habe und ob sie wisse, was eine raue Zunge sei.

Die Zeugin habe dies verneint, woraufhin der Kläger die obszöne Geste mit den Fingern und der Zungenbewegung, in die Richtung der Zeugin gemacht habe. Zudem habe er ihr in diesem Zusammenhang von „Blasen“ und „Lecken“ erzählt und habe hinzugefügt, dass ihm gleich „einer abgehe“. Die Zeugin habe die Äußerungen und das dargestellte Verhalten in ihrem „Mobbingtagebuch“ vermerkt.

Am 19.02.2016 sei der Kläger gegen 14:00 Uhr in das Büro der Zeugin gekommen, wo sie gesehen habe, dass der Kläger an ihrem Schreibtisch eine Salami in der Hand geschnitten und diese beim Sprechen gegessen habe. Hierbei seien ihm Stückchen aus dem Mund auf den Schreibtisch der Zeugin gefallen. Der Kläger habe die aus seinem Mund gefallenen Salamistückchen aufgehoben und sie sich erneut in den Mund gesteckt, um sie zu essen. Das dargestellte Verhalten habe die Zeugin in ihrem Mobbingtagebuch vermerkt.

Ebenfalls in diesem Zeitraum an einem Freitagnachmittag habe der Kläger die Zeugin in ihrem Büro aufgesucht und habe ihr von einem Sauffreund erzählt, der sich bei einem gemeinsamen Ausflug in die „Hose geschissen“ habe. Bei dem gleichen Ausflug habe ein anderer Sauffreund auf den Tresen gekotzt.

Der Kläger habe der Zeugin am 19.02.2016 gegen 14:00 Uhr von einem angeblich anstehenden Swinger-Wochenende mit seinem Freund berichtet, bei dem er das ganze Wochenende „vögeln“ werde.

Am 18.08.2015 gegen 15:30 Uhr habe der Kläger die Zeugin in sein Büro gerufen, dort habe sie beobachten können, wie sich der Kläger Grind von seinem Hinterkopf gekratzt, sich diesen in den Mund gesteckt und gegessen habe. Dies habe sich an den Nachmittagen des 22.01.2016, 29.01.2016 und 19.02.2016 jeweils gegen 14:00 Uhr wiederholt. Auch dies ergebe sich aus dem „Mobbingtagebuch“.

Der Kläger habe die Videosequenz gemäß Anlage B4 an die Zeugin versandt bzw. sich durch ein Nicken hierfür ausgesprochen.

Die Beklagten sind der Auffassung, vor dem Verfassen des Artikels hinreichend recherchiert zu haben. Ausgehend von der ihnen übersandten Klageschrift der Zeugin und den Informationen aus der E-Mail hätten sie ausreichend weiter

recherchiert. Insoweit behaupten die Beklagten, die Redaktion habe sich die Echtheit der Klageschrift telefonisch seitens des Verfassers der Klageschrift bestätigen lassen. Da der Redaktion bereits viele Erkenntnisse über das vorgelegene hätten, habe sich ein stimmiges Bild ergeben. Es seien andere Presseartikel und Veröffentlichungen ausgewertet und zahlreiche Zeugen und Informanten befragt worden.

Zudem habe der Redakteur der „BILD Frankfurt“ – am 15.09.2016 in Begleitung eines Kollegen, dem Zeugen – mehrfach versucht, den Kläger zu erreichen. Dieser hätte den Kläger jedoch weder am 15.09.2016 noch am 18.09.2016 zu Hause angetroffen.

Mehrfach sei zudem versucht worden, telefonisch Kontakt zum Kläger herzustellen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nachdem sie den Kläger nicht erreicht hätten, hätten sie ihre telefonische Erreichbarkeit mit der Bitte um Rückruf hinterlassen, damit der Kläger sich zu der bevorstehenden Berichterstattung und zum arbeitsgerichtlichen Verfahren äußern könne.

Das Schweigen des Klägers könne als Indiz dafür gewertet werden, dass die Vorwürfe zutreffend seien.

Die Beklagten sind der Auffassung, dass an der Berichterstattung ein besonderes öffentliches Interesse bestanden habe. Es habe bereits mehrere Skandale um das gegeben.

Die Berichterstattung sei zulässig, da die Beklagte lediglich wahre Tatsachenbehauptungen aufgestellt habe. Der Kläger sei lediglich in seiner Sozialsphäre betroffen.

Ferner hätten die Beklagten jedenfalls in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt.

Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiege das Interesse des Klägers an der Geheimhaltung der angegriffenen Tatsachenbehauptungen und zulässigen Meinungsäußerungen aus dem Bereich der Sozialsphäre. Der Kläger habe eine verantwortungsvolle und einflussreiche und nach außen bedeutsame Position innegehabt. Es gehöre zur Aufgabe der Presse, über Verfehlungen von Amtsträgern wie jene des Klägers zu berichten. Die Berichterstattung habe nicht allein der Befriedigung der Neugierde gedient, sondern einen wesentlichen Beitrag zum öffentlich diskutierten Umgang mit Missständen in der geleistet.

Die Beklagten hätten ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht entsprochen. Der Kläger habe keine der ihm gebotenen Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme genutzt. Sein Schweigen sei ein gewichtiges Indiz dafür, dass die Vorwürfe

zutreffend seien. Die Informationsquellen seien glaubwürdig gewesen. Auch seien die in einem Gerichtsverfahren aufgestellten Behauptungen vor dem Hintergrund der prozessualen Wahrheitspflicht zu würdigen. Die Angaben in der Klageschrift im arbeitsgerichtlichen Verfahren seien durch weitere journalistische Recherchen bestätigt worden. Mit Blick auf bereits vergangene Skandale sei dies auch stimmig gewesen.

Es habe ein Mindestbestand an Beweistatsachen vorgelegen und die journalistischen Sorgfaltspflichten seien eingehalten worden. Der Berichterstattung komme keine vorverurteilende Wirkung zu. Bereits aus der Überschrift ergebe sich, dass es sich um nicht bestätigte Vorwürfe handele. Zu Beginn des Artikels werde darauf hingewiesen, dass das Verfahren vor dem Arbeitsgericht mit einem Vergleich endete. Durch die Zitate aus dem Mobbingtagebuch sei deutlich erkennbar gewesen, dass es sich um einseitig im Rahmen der Klageschrift erhobene Anschuldigungen gehandelt habe.

Die verwendeten Fotos zeigten den Kläger – was unstreitig ist – auf einer Veranstaltung der SPD. Die Bildberichterstattung verletze den Kläger nicht in rechtswidriger Weise in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Ihr komme kein eigenständiger Verletzungsgehalt zu. Die Wortberichterstattung thematisiere ein zeitgeschichtliches Ereignis. Das verwendete Foto sei neutral und daher kontextgerecht.

Auch könne der Kläger keine Geldentschädigung verlangen. Für den geltend gemachten Geldentschädigungsanspruch fehle es bereits an einem schuldhaften schwerwiegenden Eingriff. Der Kläger hätte auch mit Berichtigungs- oder Gegendarstellungsansprüchen gegen die Beklagten vorgehen müssen, und so die Folgen der Berichterstattung begrenzen und das Entstehen einer Entschädigungsforderung vermeiden müssen.

Mangels Rechtswidrigkeit der Berichterstattung bestünden auch keine Kostenerstattungsansprüche gegen die Beklagten.

Die Kammer hat im hiesigen und in den Parallelverfahren Beweis erhoben gemäß den Beweisbeschlüssen vom 15.02.2018 (Bl. 238 ff. d.A.) und 25.10.2018 (Bl. 304 ff. d.A.) durch Vernehmung der von den Parteien benannten Zeugen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 11.09.2018 (Bl. 261 ff. d.A.), 22.01.2019 (Bl. 315 ff. d.A.), 12.02.2019 (Bl. 386 ff. d.A.) und 19.03.2019 (Bl. 469 ff. d.A.) Bezug genommen. Darüber hinaus hat die Kammer den Kläger informatorisch angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagten aus § 823 BGB, 1004 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG einen Anspruch auf Unterlassung der **Äußerung** gemäß dem Antrag zu I.5 „...hinzu kam ständig die Frage, ob ich wüsste, ob meine Kollegin... eine raue Zunge hätte... er erzählte mir immer wieder von ‚Blasen, und ‚Lecken‘ und ‚ihm gehe einer ab‘“.

1.

Wegen der Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH, NJW 2016, 789 Rn. 20; BGH, NJW 2016, 56 Rn. 29; BGH, NJW 2014, 2029 Rn. 22; jew. m.w.N.). Hier ist das Schutzinteresse der Kläger aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG mit dem Recht der Beklagten auf Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG abzuwägen. Stehen sich als widerstreitende Interessen - wie vorliegend - die Meinungs- bzw. Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK) und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) gegenüber, kommt es für die Zulässigkeit einer Äußerung maßgeblich darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt (LG Köln, Urteil vom 10. Juni 2015 – 28 O 564/14 –, Rn. 33).

Bei Tatsachenbehauptungen hängt die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen maßgeblich vom Wahrheitsgehalt ab; wahre Tatsachenbehauptungen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie für den Betroffenen nachteilig sind – jedenfalls, wenn sie nicht die Intim-, Privat- oder Vertraulichkeitssphäre, sondern die Sozialsphäre betreffen (BVerfG, NJW 1999, 1322, 1324) –, unwahre dagegen nicht (BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33). Außerhalb

des Schutzbereichs des Art. 5 Abs. 1 GG stehen – abgesehen von solchen Tatsachenbehauptungen, die von vornherein Dritten nicht zur Meinungsbildung dienen können (BGH, GRUR-RR 2008, 257 Rn. 12 m.w.N.) – aber nur bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen und solche, deren Unwahrheit bereits im Zeitpunkt der Äußerung feststeht, denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die als unwahr anzusehen sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit regelmäßig kein schützenswertes Interesse (BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33 – Grüne Gentechnik; BGH, NJW 2016, 56 Rn. 31; BGH, GRUR 2014, 693 Rn. 23 – Sächsische Korruptionsaffäre); alle übrigen Tatsachenbehauptungen mit Meinungsbezug genießen den Grundrechtsschutz, auch wenn sie sich später als unwahr herausstellen (BGH, GRUR 2013, 312 – IM Christoph; BGH, GRUR 2014, 693, Rn. 23 – Sächsische Korruptionsaffäre).

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob in der Sache eine Verdachtsberichterstattung angegriffen wird und wenn ja, ob deren Voraussetzungen vorliegen (vgl. etwa die Verortung der Prüfung der Verdachtsberichterstattung in den Entscheidungen „IM Christoph“, GRUR 2013, 312 Rn. 10 u. 22 ff. – und „Sächsische Korruptionsaffäre“, GRUR 2014, 693 – Rn. 21, 25 ff.). Die Verdachtsberichterstattung stellt einen Fall der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 193 StGB dar und besagt, dass eine Tatsachenbehauptung, deren Wahrheitsgehalt ungeklärt ist und die eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit betrifft, demjenigen, der sie aufstellt oder verbreitet, solange nicht untersagt werden darf, wie er sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für erforderlich halten darf (BGH, GRUR 2013, 312; BGH, GRUR 2014, 693 Rn. 26; BGH, GRUR 2016, 532 Rn. 22 ff.). Dementsprechend prüft der BGH die Voraussetzungen der Verdachtsberichterstattung, wie die Entscheidungen „IM Christoph“ und „Sächsische Korruptionsaffäre“ zeigen, erst nach der (vorrangigen) Frage, ob die jeweils angegriffenen Tatsachenbehauptungen nicht erweislich wahr sind. Auch wenn die Voraussetzungen der Verdachtsberichterstattung erfüllt sind, bedarf es für jeden Umstand aus dem persönlichen Lebensbereich des Betroffenen, der Gegenstand der Berichterstattung ist, einer solchen Abwägung (BGH, GRUR 2013, 965 – Der Kachelmann-Krimi; vgl. zum Vorstehenden im Ganzen OLG Stuttgart NJOZ 2017, 1424 Rn. 89 f.).

Bei der Frage, ob eine Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Tatsachenbehauptung oder als Meinungsäußerung anzusehen ist, kommt es entscheidend auf den Gesamtkontext der fraglichen Äußerung an (vgl. BVerfG, AfP 2013, 389, Rn. 18). Von einer Tatsachenbehauptung ist auszugehen, wenn der Gehalt der Äußerung entsprechend dem Verständnis des Durchschnittsempfängers der objektiven Klärung zugänglich ist und als etwas Geschehenes grundsätzlich dem Beweis offen steht. Soweit eine Tatsachenbehauptung mit einem Werturteil verbunden ist bzw. beides

ineinander übergeht, ist darauf abzustellen, was im Vordergrund steht und damit überwiegt. Wird eine Äußerung in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt oder ist der tatsächliche Gehalt der Äußerung so substanzarm, dass er gegenüber dem Wertungscharakter in den Hintergrund tritt, liegt eine Meinungsäußerung vor. Vom Überwiegen des tatsächlichen Charakters ist auszugehen, wenn die Wertung sich als zusammenfassender Ausdruck von Tatsachenbehauptungen darstellt (vgl. Wenzel/Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 4 Rn. 43, 50 ff.).

Hierbei sind Äußerungen entsprechend dem Verständnis des unbefangenen Durchschnittsempfängers zu interpretieren (Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Kap. 4 Rn. 4; Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Aufl. 2013, § 14 Rn. 4a; jew. m.w.N.). Maßgeblich für die Ermittlung des Aussagegehalts ist grundsätzlich nicht der Sinn, den der Äußernde der Äußerung beilegen wollte, sondern der in der Aussage objektivierte Sinngehalt, der durch Auslegung zu ermitteln ist (BVerfGE 82, 43, 51 ff.; BVerfG, NJW 2005, 1341 – vollzugsfeindlich; BGH, NJW 1982, 1805 – Schwarzer Filz; Löffler/Steffen, PresseR, 6. Aufl. 2015, § 6 Rn. 90 m.w.N.), wobei auf das Verständnis des Empfängers abzustellen ist, an den sich die Äußerung unter Berücksichtigung der für ihn wahrnehmbaren, den Sinn der Äußerung mitbestimmenden Umstände richtet (BVerfGE 93, 266, 295 – Soldaten sind Mörder II; BVerfG, NJW 2003, 1303 – Benetton-Werbung; Löffler/Steffen, Presserecht, 6. Aufl., § 6 Rn. 90). Maßgeblich hierfür ist der Durchschnittsleser (Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 90 m.w.N.).

2.

Bei der angegriffenen Äußerung gemäß dem Klageantrag zu I.5 handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, denn der Gehalt der Äußerung entsprechend dem Verständnis des Durchschnittsempfängers ist der objektiven Klärung zugänglich und steht als etwas Geschehenes grundsätzlich dem Beweis offen, da dem Kläger in der Äußerung ein bestimmtes Verhalten und bestimmte Äußerungen zugeschrieben werden.

Der Durchschnittsleser entnimmt der angegriffenen Äußerung im Kontext der Berichterstattung, dass der Kläger die Zeugin gefragt habe, ob diese wisse, ob ihre Kollegin „eine raue Zunge hätte“ und er immer wieder von „Blasen“ und „Lecken“ und „ihm gehe einer ab“ erzählte habe.

3.

Dass die Aussage wahr ist, haben die beweisbelasteten Beklagten nicht bewiesen. Die Beweislast für die Unwahrheit einer Behauptung trägt grundsätzlich der Anspruchsteller (Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Kap. 12 Rn. 138; Löffler/Steffen, a.a.O.,

§ 6 Rn. 273; jeweils m.w.N.). Handelt es sich jedoch um Äußerungen, die eine üble Nachrede nach § 186 StGB darstellen, findet eine Beweislastumkehr statt, so dass der Äußernde die Wahrheit der aufgestellten Tatsachenbehauptungen glaubhaftmachen muss (Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Kap. 12 Rn. 139; Soehring/Hoene, a.a.O., § 30 Rn. 23; jeweils m.w.N.).

Der Anspruchsteller kann dann, wie sich aus der über § 823 Abs. 2 BGB in das Zivilrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB ergibt, im Grundsatz auch dann Unterlassung einer ihren Ruf beeinträchtigenden Behauptung verlangen, wenn zwar deren Unwahrheit nicht erwiesen ist, ihre Wahrheit aber ebenfalls nicht feststeht. In solchem Fall ist jedoch Voraussetzung des Unterlassungsanspruchs, dass sich der In-Anspruch-Genommene nicht auf ein Recht zu seiner Äußerung berufen kann. Diese Beurteilung ist an der Wertung des Artikels 5 Abs. 1 GG und an § 193 StGB auszurichten (BGH, VersR 1979, 53, 54 m.w.N.). Fehlt es an einer Feststellung der Unwahrheit der aufgestellten Behauptung, so ist zu Gunsten des Mitteilenden davon auszugehen, dass seine Aussage wahr ist; von dieser Unterstellung aus ist dann zu fragen, ob er die Äußerung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für erforderlich halten durfte (BGH, GRUR 2013, 312, Rn. 26; BGH, NJW 1987, 2225, Rn. 18; BGH, NJW 1985, 1621, Rn. 19; Soehring/Hoene, a.a.O., § 30 Rn. 26 m.w.N.). Ist dies der Fall, trifft den Anspruchsteller auch unter dem Gesichtspunkt der §§ 823 BGB, 186 StGB die Beweislast für die Unwahrheit der von dem Mitteilenden aufgestellten Behauptung (BGH, NJW 1987, 2225, Rn. 18; BGH, NJW 1985, 1621, Rn. 19; Soehring/Hoene, a.a.O., § 30 Rn. 26 m.w.N.).

a) Nach diesen Grundsätzen gilt folgendes:

Im Ausgangspunkt ist die dem Kläger obliegende Beweislast für die Unwahrheit der Behauptung auf die Beklagten übergegangen, da die vorstehende Äußerung unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs geeignet ist, den Kläger herabzuwürdigen, insbesondere sein berufliches Bild und künftiges Fortkommen erheblich zu beeinträchtigen.

b)

Die Wahrheit der Behauptung haben die Beklagten in diesem ersten Schritt jedoch nicht bewiesen:

aa)

Die Kammer hat die Zeugin vernommen, deren Angaben aus der arbeitsgerichtlichen Klageschrift die Beklagten in ihren Berichterstattungen wiedergegeben haben. Diese hat zu der streitgegenständlichen Äußerung erklärt, dass es zutrefte, dass der Kläger sie mehrfach gefragt hat, ob sie wisse, ob Frau eine „raue Zunge“ habe und ob sie wisse, was eine solche sei. Er habe nach dieser Äußerung die Geste mit den Fingern und der Zungenbewegung in ihre

Richtung gemacht. Diese Geste sei auch unabhängig von dieser Äußerung von dem Kläger gemacht worden. Es treffe auch zu, dass er in diesem Zusammenhang von „Blasen“, „Lecken“ und „dass ihm gleich einer abgehe“ gesprochen habe. Diese Worte habe er ganz oft verwandt.

bb)

Der informativ gehörte Kläger hingegen hat sich dahingehend eingelassen, dass er gegenüber der Zeugin nicht geäußert habe „ob sie wisse, ob ihre Kollegin Niemann eine raue Zunge habe und ob sie wisse, was eine raue Zunge sei“. Auch könne er sich nicht daran erinnern, dass er eine Geste mit den Fingern und der Zungenbewegung in die Richtung der genannten Zeugin gemacht hätte. Es treffe auch nicht zu, dass er in diesem Zusammenhang von „blasen“, „lecken“ und dass ihm „gleich einer abgehe“ gesprochen habe.

cc)

Nach Durchführung der Beweisaufnahme, also der Vernehmung der weiteren Zeugen, erachtet die Kammer die Angaben der Zeugin jedoch insgesamt nicht als glaubhaft und die Zeugin nicht als glaubwürdig.

Hinsichtlich der Äußerung zu Ziffer I.5. haben sich die Beklagten nur auf das Zeugnis der Zeugin berufen, Gegenzeugen wurde hinsichtlich dieser Äußerung, welche der Kläger gegenüber der Zeugin getätigt haben soll, nicht benannt. Demnach stehen der Aussage der Zeugin im Hinblick auf die konkrete Äußerung zu I.5. nicht die Aussagen anderer Zeugen entgegen.

Jedoch sind die Angaben der Zeugin zu einer Vielzahl von Äußerungen, die Gegenstand der Parallelverfahren sind, durch eine Vielzahl von Zeugen glaubhaft widerlegt worden, was zur Überzeugung der Kammer insgesamt zu einer Unglaubwürdigkeit der Zeugin und einer Unglaubhaftigkeit ihrer gesamten Aussage führt:

(a)

So hat die Kammer die Zeugin insbesondere dazu befragt, ob es zutrefte, dass der Kläger Alkohol (Portwein) während der Dienstzeit konsumiert habe und einmal während der Dienstzeit so betrunken gewesen sei, dass er nur noch schwankend über den Flur habe gehen können.

Die Zeugin hat zu dem angeblichen Alkoholkonsum des Klägers ausgeführt, dass der Kläger auch schon vor der Geburt ihres Kindes begonnen habe, Alkohol zu trinken und zwar in erheblichem Umfang. Der Kläger habe unter seinem Schreibtisch einen Minikühlschrank gehabt, in dem er auch Alkoholika aufbewahrt habe. In dem Zwischenbereich zwischen dem Kühlschrank und dem Schreibtisch habe er ein graues Handtuch aufbewahrt, mit dem er sich den Schweiß abgewischt habe. Er

habe dieses auch um den Hals getragen. Sie, die Zeugin , habe selbst gesehen, wie der Kläger das Handtuch hinter sich auf den Boden ausgewrungen habe. Es sei dabei nicht viel herausgekommen, aber er habe es ausgewrungen. Es treffe zu, dass sie, die Zeugin , mit Frau im Juli 2015 beobachtet habe, dass der Kläger nachmittags so betrunken gewesen sei, dass er nur noch schwankend aus seinem Büro über den Flur habe gehen können. Er sei dabei gegen Bilder auf dem Flur gestoßen, die sich dadurch verschoben hätten. Es sei damals 2015 ein heißer Sommer gewesen, wo der Kläger einen Kontrollverlust gehabt und stark Alkohol getrunken hätte. Es sei nach ihrer Erinnerung ein Zeitraum von etwa 6 – 8 Wochen gewesen, den sie als „Portweinphase“ betitelt habe. Es treffe auch zu, dass sie, die Zeugin , im Juli 2015 in der Mittagszeit für den Kläger zwei Dosen „Jack Daniels Cola“ gekauft habe. Der Kläger habe sie in sein Büro reingeholt und losgeschickt, damit sie die zwei Dosen besorge. An diesem Tag habe sie nur diese zwei Dosen besorgt. Auch in der Küche sei im August 2015 alles voll mit leeren Portweinflaschen gewesen. In der Küche sei auch ein Weinkühlschrank, der komplett mit Alkoholika gefüllt gewesen sei. Das habe jeder gesehen. Das müssten auch die Auszubildende und wahrgenommen haben. Ein REWE-Einkaufskorb in der Küche sei mit leeren Portweinflaschen gefüllt gewesen. Der Kläger habe sich nicht bemüht, die Flaschen schnell zu entsorgen. Nach einer habe ihr die Zeugin berichtet, dass der Kläger gestürzt sei und habe getragen werden müssen. Sie selbst habe das nicht gesehen. Es treffe zu, dass der Kläger sie an einem Freitag im alkoholisierten Zustand aufgefordert habe, ihn zum Bahnhof nach Frankfurt am Main zu fahren. Diesem Wunsch sei sie nachgekommen. Zu dem Zeitpunkt habe der Kläger vom vorherigen Abend noch Restalkohol im Körper gehabt und sei im Gesicht auch total rot gewesen. Er habe immens nach Alkohol gerochen. Es treffe zu, dass die Zeugen , und den Kläger im alkoholisierten Zustand gesehen hätten. Auch habe Frau beobachtet, dass der Kläger Portwein am Platz getrunken habe.

(b)

Zu der Frage des Alkoholkonsums des Klägers während der Dienstzeit hat die Kammer eine Vielzahl weiterer Zeugen gehört, so insbesondere auch die Zeugen und , welche die Vorkommnisse nach der Aussage der Zeugin ebenfalls wahrgenommen haben sollen. Diese konnten die Aussage der Zeugin jedoch nicht bestätigen:

(aa)

Die von der Kammer vernommene Zeugin Leiterin des Büros der Stadtverordnetenversammlung bei der Stadt , hat vorstehende Äußerungen der Zeugin nicht bestätigt. Die Zeugin gab an, dass sie nichts dazu sagen könne, ob der Kläger im Juli 2015 stark geschwitzt und dabei ein Handtuch benutzt

habe. Sie könne nur sagen, dass der Kläger auch manchmal ins Büro gekommen sei, wenn er Fieber gehabt habe. Daran, dass sie den Kläger jemals schwankend über den Flur hätte laufen sehen, könne sie sich nicht erinnern. Sie habe nicht gesehen, dass der Kläger in seinem Büro Alkohol getrunken hätte. Dies gelte sowohl für das Jahr 2015 als auch generell. Sie habe auch nie erlebt, dass der Kläger einmal während des Dienstes so betrunken gewesen sei, dass er gestützt und mindestens einmal habe getragen werden müssen. Sie wisse nichts davon, ob der Kläger einmal die Zeugin gebeten habe, ihn nach Frankfurt zu fahren. Auch sei ihr nichts davon bekannt, dass einmal die Zeugin oder andere den Kläger nach einer in sein Büro getragen hätten und das, obwohl „ ein Dorf“ sei.

Die Kammer erachtet die Zeugin als glaubwürdig und ihre Aussage als glaubhaft. Die Zeugin ist nach ihren Angaben seit über 40 Jahren bei der Stadt beschäftigt und hat mit dem Kläger zusammengearbeitet. Sie hat sich auf Fragen klar und deutlich geäußert. Nach dem Eindruck der Kammer war sie dabei insbesondere um wahrheitsgemäße und genaue Angaben zu den an sie gestellten Fragen bemüht. Sie hat zu keinem Zeitpunkt den Eindruck erweckt, dass sie aus Rücksicht oder Angst vor dem Kläger falsche Angaben machen könnte. Vielmehr wirkte es so, dass die Zeugin aufgrund ihrer Stellung im nichts zu befürchten habe und auch das Verhältnis zum Kläger oder ihre Antworten sich auf ihr Aussageverhalten nicht auswirken könnten.

(bb)

Auch hat die Kammer die Zeugin, Mitarbeiterin im Personal- und Organisationssachgebiet bei der Stadt, vernommen. Diese hat angegeben, dass sie gesehen habe, dass der Kläger Sekt getrunken habe, wenn eine Feier an einem Freitagnachmittag angestanden habe. Zum Genuss von Portwein am Arbeitsplatz konnte die Zeugin nichts sagen. Auf seinem Schreibtisch habe sie keine Portweinflaschen gesehen. Im Büro des Klägers habe sie überhaupt keine Flaschen Alkoholika gesehen. Dass der Kläger einen Kühlschrank in seinem Büro habe, wisse sie nicht.

Die Kammer erachtet die Angaben der Zeugin als glaubhaft, da sie sich mit den Aussagen der meisten weiteren Zeugen decken. Die Zeugin ist auch glaubwürdig. Sie hat in ihrer Vernehmung ein ausdrucksstarkes Mienenspiel gezeigt. Ihre jeweilige Empfindung – Verwunderung, Erstaunen, Unsicherheit etc. – konnten ohne weiteres von ihrem Gesicht abgelesen werden. Auf Nachfragen hat die Zeugin ihre Angaben konkretisiert und erläutert. Sie hat offen zugegeben, dass sie schwerhörig sei und ein Hörgerät trage. Auf die Frage nach ihrem Verhältnis zum Kläger, ob sie mit ihm befreundet sei, hat die Zeugin zunächst mit offenkundiger Verwunderung geantwortet: „Mit dem Herrn ?“ Sodann hat sie geantwortet,

dass sie nicht mit ihm befreundet sei und privat nichts mit ihm mache. Dass die Zeugin bei ihren Antworten darauf geachtet hat, welche Auswirkungen diese auf den Kläger haben könnten, war zu keinem Zeitpunkt ersichtlich. Die Zeugin hat vielmehr freimütig die Fragen beantwortet.

(cc)

Die Kammer hat ferner den Zeugen , Mitarbeiter der Personalabteilung der Stadt , befragt. Dieser hat bekundet, nie gesehen zu haben, dass der Kläger an seinem Arbeitsplatz Portwein trinke, auch kein anderes Alkoholgetränk.

Die Kammer erachtet auch die Angaben dieses Zeugen als glaubhaft. Der Zeuge ist auch glaubwürdig. Der Zeuge stand ersichtlich unter dem Eindruck einer Aussage vor Gericht und wirkte etwas nervös. Die Fragen und auch Nachfragen und Vorhalte hat er dennoch ruhig beantwortet. Auf die Frage nach dem Klima am Arbeitsplatz hat der Zeuge zunächst länger überlegt und dabei „Hmmm“ gemacht. Sodann hat er geantwortet: „So lala.“ Es sei in Ordnung, aber ja, es sei - notenmäßig - eine „2-3“. Auf die Nachfrage der Beklagtenvertreterin, was denn nicht so gut sei, dachte der Zeuge erneut länger nach und machte „Hm. Gute Frage, hmmm.“ Dann sagte er „Nee, ist okay.“ Er finde es nicht so gut, dass halt jeder seinen Kram mache und unter den Mitarbeitern nicht so kommuniziert werde. Das mit dem Rumbrollen des Klägers habe er so akzeptiert. Der Kläger sei ein höherer Vorgesetzter, er habe ja noch eine direkte Chefin. Auf die Frage, ob er Angst habe, vor Gericht auszusagen, antwortete der Zeuge: „Nöö.“

Die Kammer hatte nicht den Eindruck, dass der Zeuge aufgrund der Vorgesetztenstellung des Klägers bei seinen Antworten zurückhaltend war. Vorbehalte zum Betriebsklima auf der Arbeitsstelle hat der Zeuge unumwunden angegeben. Die Gründe, die er für die Note 2-3 angab, hatten darüber hinaus nichts mit dem Kläger unmittelbar zu tun.

(dd)

Auch hat die Kammer den Zeugen Hausmeister im der Stadt , vernommen, welcher die seine Person betreffende Aussage der Zeugin nicht bestätigen konnte. Dieser ließ sich dahingehend ein, nicht bestätigen zu können, dass der Kläger Portwein getrunken habe. Es komme hin und wieder vor, dass an einem Geburtstag ein Sekt getrunken werde. Er habe nicht gesehen, dass der Kläger andere Alkoholika, außer dem Sektgenuss, im Büro während der Dienstzeit getrunken hätte. Es sei ihm auch nicht aufgefallen, dass der Kläger einmal nach einer von der Rathausschenke ins Büro habe getragen werden müssen. Dass Frau den Kläger mal nach Frankfurt am Main gefahren habe, sei ihm nicht bekannt. Er selbst habe den Kläger nie mit seinem Auto gefahren.

Die Kammer erachtet auch die Angaben dieses Zeugen als glaubhaft und den Zeugen als glaubwürdig. Eine Verteidigungs- oder Belastungstendenz des Zeugen war nicht erkennbar. Der Zeuge antwortete detailreich auf die vom Gericht gestellten Fragen. Er war ersichtlich um die Wahrheit und eine vollständige Darstellung der Geschehnisse bemüht. So machte er beispielsweise auch Angaben dazu, dass auch er bei Geburtstagen ein Glas Sekt getrunken habe und betonte, dass er sich bei entsprechenden Feierlichkeiten natürlich „ausgestempelt“ habe. Dass der Zeuge seine Antworten aus Rücksicht auf den Kläger anders gegeben hat, war zu keinem Zeitpunkt ersichtlich.

(ee)

Zudem hat die Kammer die Zeugin , damals Sachbearbeiterin für Personalangelegenheiten bei der Stadt , befragt, welche die Aussage der Zeugin - insbesondere auch in Bezug auf Begebenheiten, in welche auch sie verwickelt sein sollte - nicht bestätigen konnte. Sie habe im Büro nie etwas davon gesehen, dass der Kläger während der Dienstzeit Portwein getrunken habe. Dazu, ob andere Personen den Kläger nach einer Stadtverordnetenversammlung alkoholbedingt in sein Büro hätten tragen müssen, könne sie nichts sagen.

Die Zeugin ist ebenfalls glaubwürdig. Die Zeugin war bei ihrer Aussage etwas nervös und es war ihr ersichtlich kalt. Auf die Fragen hat sie – teils nach kurzem Nachdenken – klar und offen und ohne Vorbehalte geantwortet. Dass die Zeugin unter Druck gestanden hätte, war nicht ersichtlich.

(ff)

Die Kammer hat ferner den Zeugen gehört. Dieser hat bekundet, dass die Zeugin sich während der Zeit des ganzen Arbeitsverhältnisses nicht bei ihm über den Kläger beschwert habe. Nach Vorhalt der Aussage der Zeugin teilte der Zeuge mit, dass es nicht zutreffe, dass er den alkoholisierten Kläger mal in sein Büro getragen habe.

Die Kammer hält den Zeugen für glaubwürdig und seine Aussage für glaubhaft. Eine Belastungstendenz des als Personalratsvorsitzenden nicht dem Kläger unterstellten Zeugen war nicht erkennbar. Der Zeuge antwortete ausführlich und detailreich auf Fragen. Auch gab er auf Nachfrage ohne Umschweife an, dass er vor Beginn des Beweisternins mit der Zeugin gesprochen und auch in der Vergangenheit mit dem Kläger über den Zeitungsartikel und den Prozess gesprochen habe.

(gg)

Die ferner von der Kammer vernommene Zeugin , die Frauenbeauftragte bei der Stadt , hat bekundet, dass die Zeugin

sich bei ihr nie über den Kläger beschwert habe. Es habe auch keine anderen Beschwerden von Mitarbeiterinnen bei der Stadt _____ über den Kläger gegeben. Daran, dass sie den Kläger mal alkoholisiert in sein Büro getragen haben sollte, könne sie sich nicht erinnern.

Die Kammer hält die Zeugin _____ für glaubwürdig und ihre Aussage für glaubhaft. Eine Verteidigungs- oder Belastungstendenz der nicht dem Kläger unterstellten Zeugin war nicht erkennbar. Die Zeugin wich Fragen nicht aus, sondern antwortete ausführlich auf diese. Auch gab sie auf Nachfrage ohne Umschweife an, dass sie mit dem Kläger und mit dem Zeugen _____ über den Prozess gesprochen habe.

(hh)

Die Kammer hat bei der Prüfung der Glaubwürdigkeit der Zeugin _____ auch die Aussage der Zeugin _____ berücksichtigt, die als einzige deren Angaben zum Teil bestätigt hat.

Die Zeugin _____ hat ausgesagt, dass sich, nachdem sie bereits nicht mehr im _____ der Stadt _____ gearbeitet habe, mehrere Mitarbeiter wegen verschiedener Situationen, auch mit dem Kläger, an sie gewandt hätten. Denn sie sei die einzige, die sich wehre. Auch Frau _____ habe sich an sie gewandt, das sei ca. in den Jahren 2013-2016 gewesen. Ferner habe sich Frau _____ von der Poststelle an sie gewandt. Frau _____ habe ihr ein Video gezeigt, in dem der Kläger anzügliche Gesten gemacht habe. Er habe Frau _____ „angezüngelt“. Sie, die Zeugin, habe deshalb geweint. Frau _____ habe auch andere Sachen berichtet. Sie habe zu Frau _____ gesagt, dass man sich da wehren müsse. Auf nochmaliges Nachfragen äußerte die Zeugin, nein, sie habe nicht gesagt, dass sich Frau _____ wehren müsse, sondern, dass sie etwas tun müsse, also entweder gehen oder aber sich wehren. Die Vorwürfe gegenüber dem Kläger hätten in Nötigungen und Demütigungen im Dienst bestanden. Der Kläger habe Frau _____ klagemacht, dass sie nichts könne, nichts wert sei, Frau _____ habe ihm Kaffee servieren müssen und jemand habe für den Kläger Alkohol holen müssen. All dies wisse die Zeugin aber nur von Frau _____, sie selbst habe nichts Derartiges mitbekommen. Es existiere ein System, in dem immer schwächere Menschen hineingezogen würden, die sich nicht wehren könnten. Die Zeugin wolle nicht sagen, dass der Kläger ein schlechter Mensch sei, aber dass er krank sei und durch seine Alkoholsucht Ausfälle habe. Frau _____ habe der Zeugin von Herabsetzungen berichtet, ferner, dass der Kläger Frau _____ während deren längerer Krankheit hinterher telefoniert habe.

Auch sie selbst sei vom Kläger herabgewürdigt worden. Der Kläger habe sie nach ihrer Kündigung schriftlich als Lügnerin und „Großkotz, der sich Orden anhängt“ bezeichnet.

Die Zeugin hat weiter angegeben, dass es bekannt gewesen sei, dass der Kläger Alkohol getrunken habe, auch während seiner Dienstzeit. Die Zeugin habe in seinem Dienstschränk eine Flasche Portwein gesehen, diese habe er ihr ca. im Zeitraum der Jahre 2007-2009 gezeigt. Auch habe der Kläger ihr im Jahr 2013 erzählt, dass er immer Portwein trinke. Er habe ihr auch schöne „Lloyd“-Schuhe gezeigt.

Einmal habe sie mit zwei weiteren Mitarbeitern den Kläger nach einer , in deren Anschluss es einen Umtrunk gegeben habe, in sein Büro gebracht. Der Kläger sei nach der Versammlung alkoholisiert auf einer Bank eingeschlafen. Es habe sich um einen Freundschaftsdienst gehandelt. Das sei ungefähr im Jahr 2002 gewesen.

Die Kammer erachtet die Zeugin nach dem Eindruck in der Beweisaufnahme nicht als glaubwürdig, ihre Angaben sind – jedenfalls zum Teil – nicht glaubhaft.

Die Angaben der Zeugin stehen teilweise im Widerspruch zu den Angaben der übrigen Zeugen, die jedenfalls von Frau für Umstände benannt worden sind, die sowohl von der Zeugin als auch von anderen Zeugen wahrgenommen worden sein sollen. So hat keiner der anderen Zeugen bestätigt, dass der Kläger einmal so betrunken gewesen sei, dass er – auch von diesen – habe getragen werden müssen, was insbesondere die Zeugin mitbekommen haben soll. Auch hat die Zeugin ausdrücklich verneint, dass der Kläger in seinem Büro Alkohol getrunken haben soll. Gleiches gilt im Hinblick auf die Zeugen und . Ferner haben die von der Zeugin selbst angeführten Helfer, die Zeugen und nicht bestätigt, dass sie den Kläger nach einer der Zeugin ins Büro getragen hätten.

Die Kammer erachtet die Zeugin auch nicht als glaubwürdig. Die Zeugin hat in ihrer Aussage ein gewisses Belastungsinteresse zu erkennen gegeben, wobei sie offen eingeräumt hat, dass sie sich mit der Stadt über längere Zeit in Rechtsstreitigkeiten befunden habe. Sie hat ferner eingeräumt, dass sie zu den zwischen den hiesigen Parteien streitgegenständlichen konkreten Vorwürfen selbst keine unmittelbare Wahrnehmung gehabt habe, sondern dass sie diese insbesondere von Frau aber auch von anderen Mitarbeitern, mitgeteilt bekommen habe.

Die Zeugin hat in ihrer Aussage immer wieder Allgemeinplätze aus ihrer beruflichen Erfahrung als Frauenbeauftragte eingeflochten und diese teils länger ausgeführt. Aus dieser von ihr dargestellten Erfahrung hat sie die Vorwürfe von Frau als zutreffend dargestellt. Konkrete, tatsächliche Angaben konnte die Zeugin jedoch nicht machen.

Die Zeugin wirkte zwar teils offen und ging auch auf den Klägervertreter zu („Sie können mich ruhig piesacken“), war aber – insbesondere, wenn es um ihre Person ging – zurückgezogen und abwehrend.

Die Zeugin hat sich auch selbst in Widersprüche verwickelt. Sie hat zunächst angegeben, dass sie das Verfahren zwischen Frau [redacted] und der Stadt [redacted] nur in der Presse verfolgt habe. Tatsächlich hat sie aber auf entsprechenden Vorhalt eingeräumt, dass sie selbst einem Journalisten von dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht berichtet hatte. Zuvor hatte die Zeugin berichtet, dass Frau [redacted] – vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens – zu ihr gekommen sei, danach habe sie mit ihr nicht mehr gesprochen. Damit kann die Zeugin aber nicht einen Tag vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung aus der Presse von diesem Termin erfahren haben. Sie selbst hat darüber hinaus durch den Hinweis an den Journalisten für eine potentielle Berichterstattung gesorgt, hatte also weitere Informationen als sie aus der Berichterstattung hätte haben können.

Weiter hat die Zeugin erst auf wiederholtes Nachfragen und nicht in ausreichender Form eingeräumt, dass sie jedenfalls in der Vergangenheit durchaus ein gewisses eigenes Interesse an dem Rechtsstreit zwischen Frau [redacted] und der Stadt [redacted] gezeigt habe. Erst auf den Vorhalt des Klägervertreters hat sie sich dahingehend eingelassen, dass sie kurz vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung im Arbeitsgerichtsprozess zwischen der Stadt [redacted] und Frau [redacted] eine SMS an den Journalisten Herrn [redacted] geschickt und diesen per SMS darauf hingewiesen habe, dass am nächsten Tag die mündliche Verhandlung stattfinden werde. Diese SMS, von der der Kläger einen Screenshot zu den Akten gereicht hat (Bl. 347 f. d.A.) und zu deren Inhalt die Zeugin nach ihrer Angabe zu „100 %“ stehe, zeigt ein deutliches Interesse, zumal die Zeugin dort geäußert hat, dass sie hoffe, dass die Sache „gut ausgehe“. Die Zeugin hat erst nachträglich erläutert, dass sie in ihrer Aussage zunächst das private und das berufliche Interesse habe trennen wollen. Dies überzeugt die Kammer nicht, zumal nicht erkennbar ist, zu welcher damaligen beruflichen Tätigkeit dies in Beziehung stehen sollte. Frauenbeauftragte war die Zeugin zu dieser Zeit nicht mehr, sie war nach eigenen Angaben freigestellt. Auch die Angabe der Zeugin [redacted] dass sie tatsächlich mit der ganzen Angelegenheit abgeschlossen habe, widerspricht dem engagierten und sehr emotionalen Verhalten der Zeugin in ihrer Vernehmung.

Weiter hat die Kammer auch das Verhalten der Zeugin [redacted] in Bezug auf eine Nachfrage des Klägervertreters einbezogen. Der Klägervertreter hatte auf die Aussage der Zeugin, dass ihr erst vor drei Tagen gesagt worden sei, dass der Kläger noch immer trinke, nachgehakt. Daraufhin verweigerte die Zeugin die Angabe des Namens. Nachdem der Klägervertreter die Zeugin darauf ansprach, dass sie die Aussage nicht verweigern könne, erklärte die Zeugin, sie könne die Aussage zurücknehmen. Dann antwortete die Zeugin: „Dann habe ich den Namen eben vergessen.“ Dieses Verhalten in Bezug auf diese Person, die aus dem privaten Umfeld des Klägers stammen soll, hat die Zeugin auch nicht hinreichend erläutert.

(c)

Darüber hinaus hat die Kammer im Rahmen der Beweisaufnahme einer Vielzahl von Zeugen Fragen zum Verhältnis der Zeugin zum Kläger gestellt.

Die Zeugin hat die Situation insgesamt derart dargestellt, dass die Zusammenarbeit mit dem Kläger für sie belastend gewesen sei, jedenfalls nachdem der Kläger ihr nach einem Gespräch mit Herrn , ihrem damaligen unmittelbaren Vorgesetzten, nicht die erhoffte Unterstützung habe zukommen lassen. Die im Verfahren aufgestellten Behauptungen, die auf ein gutes Verhältnis zwischen der Zeugin und dem Kläger hindeuten sollten, hat sie verneint oder gesagt, dass sie sich nicht daran erinnere, so z.B. die Frage, ob sie zum Ende eines Urlaubs des Klägers dessen Stuhl geschmückt habe oder dass sie von einem Ausflug des Klägers auf dem Laufenden gehalten werden wolle.

Dies haben jedoch verschiedene Zeugen glaubhaft, widerspruchsfrei und in sich schlüssig bestätigt, deren Angaben auch auf ein gutes Verhältnis zwischen dem Kläger und der Zeugin schließen lassen, was wiederum zu Lasten der Glaubhaftigkeit der Zeugin geht:

(aa)

So hat der Zeuge glaubhaft und in sich schlüssig ausgesagt, dass der Kläger und Frau sehr gut miteinander ausgekommen seien, was Frau selbst auch öfter geäußert habe. Frau habe auch mehrfach darauf hingewirkt, dass sie bei Aufgaben, die mit den Fachbereichen 2 und 5 in Zusammenhang standen, mitarbeiten konnte, weil sie mit beiden Fachbereichsleitern gut auskomme. Als der Kläger einmal im Urlaub gewesen sei, habe Frau gesagt, dass sie froh sei, wenn der Kläger wiederkomme. Frau habe zu ihm später auch gesagt, dass sie gegenüber dem Kläger geäußert habe, dass sie froh sei, dass er wieder da sei.

Frau habe auch mal gesagt: „Oh, er hat gestern schlechte Laune gehabt – klar, ich war ja nicht da.“ Ein anderes Mal habe Frau gesagt: „Oh, er hat heute schlechte Laune – ich bringe ihm mal einen Kaffee.“ Frau habe dem Kläger auch mal was aus dem Urlaub mitgebracht. Sie habe ferner – auch in Bezug auf den Kläger – gesagt: „Ich habe meine Chefs im Griff.“ Sie habe gesagt, man müsse sich seine Chefs erziehen. Da mache man halt mal eineinhalb Wochen krank. Sie habe den Kläger und Herrn im Griff. Wann diese Äußerungen jeweils gefallen sind, konnte der Zeuge nicht mehr sagen. Er konnte auch nicht eingrenzen ob dies in den Jahren 2013, 2014 oder 2015 war.

(bb)

Die Zeugin _____, Mitarbeiterin bei der Stadt _____ im Bereich „Zentrale Dienste“, hat zu der Weihnachtsfeier im Jahr 2015 glaubhaft und widerspruchsfrei geäußert, sie könne sich erinnern, dass Frau _____ auch anwesend gewesen sei. Der Kläger sei erst später gekommen. Die Zeugin _____ habe in diesem Zusammenhang geäußert, dass sie sich darauf freue, wenn der Kläger eintreffe. Frau _____ habe die Zeugin damals in ihrem Auto mit zur Weihnachtsfeier genommen. Sie habe von Frau _____ diese Äußerung selbst („live“) gehört. Der Kläger habe wegen eines anderen Termins zunächst nicht kommen wollen. Frau _____ habe dann geäußert: „Hach, hoffentlich kommt er doch.“ Sie selbst habe dann gesagt, dass er wohl nicht kommen werde.

Bei der Weihnachtsfeier müssten dann die anderen Kolleginnen am Tisch mit dem Kläger kommuniziert haben, denn es wurde mitgeteilt, dass er doch kommen wolle. Es sei insgesamt lustig gewesen. Plötzlich habe Frau _____ gesagt, sie müsse gehen. Eventuell habe sie einen Anruf bekommen, das wisse sie aber nicht genau. Die Zeugin _____ sei dann gegangen, bevor der Kläger eingetroffen sei.

(cc)

Die Zeugin _____ Juristin bei der Stadt _____ deren Angaben die Kammer folgt, konnte sich nicht daran erinnern, dass die Zeugin _____ gesagt habe, dass sie sich freuen würde, wenn der Kläger noch komme. Sie hat aber glaubhaft und in sich schlüssig angegeben, dass unter den Kollegen die Idee aufgekommen sei, dass es schön wäre, wenn er dabei wäre. Andere Kolleginnen hätten dem Kläger eine Nachricht geschickt, ob dieser nicht doch kommen wolle. Dies sei mit Frau _____ zusammen geschehen. Dafür sei am Tisch auch ein Foto gemacht worden, auf dem Frau _____ ebenfalls abgebildet gewesen sei. Das Bild hat der Kläger zu Protokoll gereicht (vgl. Bl. 411 d.A.), es wurde in richterlichen Augenschein genommen und der Zeugin _____ vorgehalten. Diese hat auf dem Foto sich selbst und Frau _____ gezeigt.

Sie habe – allerdings nur vom Hörensagen – gehört, dass Frau _____ mal den Stuhl für den Kläger geschmückt haben solle.

Sie habe den Kläger und Frau _____ in freundlichem, kollegialem Miteinander erlebt. Frau _____ und Frau _____ hätten gegenüber einer Kollegin einen Scherz gemacht und hätten dieser gegenüber gesagt, dass sie, die Zeugin _____, und der Kläger miteinander verlobt seien.

(dd)

Ferner hat die Zeugin _____, bei der Stadt _____ tätig in der Funktion „Versicherungen“ und „BEM“-Beauftragte, deren Angaben die Kammer ebenfalls folgt, glaubhaft, detailreich und in sich schlüssig angegeben, dass Frau _____ und der Kläger ein „sehr sehr gutes Verhältnis“ zueinander gehabt hätten. Frau _____ habe große Stück auf ihn gehalten. Sie habe ihm auch regelmäßig Sachen aus dem

Rewe mitgebracht und ihm dies immer mal wieder angeboten. Frau habe bei der Weihnachtsfeier im Jahr 2015 gefragt, wann denn der Kläger komme. Es sei dann besprochen worden, ob er überhaupt noch komme. Es sei ein Foto gemacht worden und sie habe es dem Kläger geschickt. Auf Vorhalt der Fotografie hat die Zeugin bestätigt, dass es sich um dieses Foto handele. Sie hätten alle darüber gesprochen, dass sie sich freuen würden, wenn der Kläger noch komme. An eine wörtliche Äußerung von Frau könne sie sich aber nicht erinnern. Frau habe aber schon zum Ausdruck gebracht, dass sie sich freuen würde.

Sie selbst habe mit Frau den Stuhl des Klägers geschmückt, als dieser im Urlaub gewesen sei. Es sei eine gemeinsame Idee von Frau und ihr gewesen. Sie hätten es lustig gefunden, da sie sich alle gut verstanden hätten. Frau habe den Luftballon gehabt und ihn aus ihrem Büro geholt. Sie hätten diesen bemalt, ein Foto gemacht (vgl. Bl. 412 d.A.) und dies mit der Bemerkung, sie hätten eine nette Vertretung für ihn, dem Kläger geschickt. Sie hätten mit dem Kläger ein gutes Verhältnis gehabt, deshalb hätten sie so etwas auch machen können.

(ee)

Schließlich hat der Zeuge der ein Reinigungsunternehmen hat und für die Stadt arbeitet, in seiner Vernehmung angegeben, dass Frau und er mal über Facebook die Nummern ausgetauscht hätten. Zwischen ihm und Frau habe sich über die Jahre hinweg ein „kumpeliges Verhältnis“ entwickelt. Zwischen dem Kläger und Frau habe ein normales Miteinander bestanden, ein seriöses Verhältnis. Im Vorfeld eines Ausfluges, den er mit dem Kläger geplant habe, habe Frau gesagt, dass er vom Ausflug Bilder und Videos schicken solle. Das habe er dann auch getan. Frau habe ihm auch mal bei einer Gelegenheit eine Nachricht geschickt, dass er auf ihren Chef gut aufpassen und ihn gut nach Hause bringen solle.

Die Kammer erachtet den Zeugen auch für glaubwürdig und seine Angaben für glaubhaft. Hierbei hat die Kammer insbesondere berücksichtigt, dass der Zeuge seine Aussage in sich widerspruchsfrei und in Übereinstimmung mit den Angaben der anderen Zeugen getätigt hat. Auch auf wiederholte und kritische Vorhalte ist der Zeuge bei seiner Aussage geblieben und hat diese nachvollziehbar erläutert.

c)

Nachdem die Kammer die Zeugin nicht als glaubwürdig erachtet, konnte die Kammer nicht mit der gemäß dem Beweismaßstab von § 286 ZPO die Überzeugung gewinnen, dass der Kläger die Äußerung zu Ziffer I.5. getätigt hat. Dies wirkt hier nach den zuvor dargestellten Grundsätzen Lasten zu der Beklagten, welche sich auch nicht gemäß § 193 StGB auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen können.

aa)

Eine Berufung auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen setzt voraus, dass der auf Unterlassung in Anspruch Genommene vor Aufstellung oder Verbreitung der Behauptung hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt angestellt hat. Erforderlich ist ein Mindestbestand an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst "Öffentlichkeitswert" verleihen. Die Darstellung darf keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten, also durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen Handlung bereits überführt. Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen. Schließlich muss es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist (zum Vorstehenden im Ganzen vgl.: BGH, GRUR 2013, 312, Rn. 26 m.w.N. – Sächsische Korruptionsaffäre).

bb)

Die Beklagten haben die ihnen obliegenden journalistischen Sorgfaltspflichten, die besondere Rücksicht auf den Betroffenen verlangen und unsorgfältige Recherchen oder den leichtfertigen Umgang der Pflicht, sich um wahrheitsgemäße Berichterstattung zu bemühen, ausschließen, nicht erfüllt.

Der von der Kammer vernommene Zeuge der den streitgegenständlichen Bericht recherchiert und geschrieben hat, hat bekundet, dass die Beklagten versucht hätten, den Kläger zu erreichen. Sie hätten mit dem Kläger sprechen wollen, es sei ja um erhebliche Vorwürfe gegangen, weil sie auch hätten ausschließen wollen, dass es sich bei Frau um eine Psychopathin handele, die schon in der Vergangenheit mehrfach solche Vorwürfe erhoben hätte. Mit Frau habe er vor der Berichterstattung nicht gesprochen, diese habe er erstmals im Laufe des hiesigen Verfahrens gesehen. Er habe eine Quelle im

Stadt Diese habe bestätigt, dass im eine Alkoholkultur herrsche und eine gewisse Angstkultur. Die konkreten dem Kläger gemachten Vorwürfe habe die Quelle aber nicht bestätigen können. Diese habe wegen der Baulichkeiten an anderer Stelle gesessen und habe die den Vorwürfen zu Grunde liegenden Umstände nicht selbst wahrgenommen.

Sie hätten im Laufe der Recherchen das Video (Anlage B4, Bl. 153 d.A.) gesehen, dies hätten sie sich in großer Runde in der Redaktion angesehen. Das Video sei für sie ein erschütternder Beweis gewesen, aber auch dazu habe die Quelle keine Auskunft geben können.

Die von der Beklagten vorgetragenen und vom Zeugen angegebenen Bemühungen sind jedoch insgesamt nicht ausreichend, um den der Beklagten obliegenden Sorgfaltspflichten zu genügen. Hierbei war zunächst zu berücksichtigen,

dass die Vorwürfe gegenüber dem Kläger von erheblichem Gewicht waren, was auch der Zeuge von sich aus eingeräumt hat.

Darüber hinaus war zu berücksichtigen, dass angesichts der identifizierenden Berichterstattung mit entsprechender namentlicher Nennung und bildlicher Abbildung sowie der Art und Weise der Berichterstattung der von der Rechtsprechung verlangte Wechselbezug zur Dichte des Verdachts hier nicht erfüllt war. Zwar könnte ein Mindestbestand an Beweistatsachen für die streitgegenständlichen Vorwürfe hier vorliegen. Den Beklagten lag immerhin die Klageschrift aus dem arbeitsgerichtlichen Verfahren vor, auch hatten die Beklagten erfahren, dass die Stadt der Zeugin im Wege des Vergleichs einen nicht unerheblichen Betrag gezahlt hatte. Die Beklagten haben weiter vorgetragen, was der Zeuge bestätigt hat, dass sie Kontakt mit Personen im hatten, jedenfalls mit einer Quelle. Diese soll nach den Angaben des Zeugen auch grundsätzlich bestätigt haben, dass eine gewisse Alkoholkultur und auch eine Angstkultur im geherrscht habe. Angesichts der hier durch die Beklagten erhobenen, schwerwiegenden Vorwürfe in der konkreten Form, waren diese Anhaltspunkte jedoch – jedenfalls für die streitgegenständliche Berichterstattung – nicht hinreichend. Denn letztlich könnten sich die Beklagten für die hier streitgegenständlichen, sehr konkreten Vorwürfe gegenüber dem Kläger allein auf die Klageschrift der Frau stützen. Die Angaben der vom Zeugen genannten Quelle hingegen waren nicht geeignet, diese konkreten Vorwürfe gegenüber dem Kläger zu bestätigen, was auch der Zeuge eingeräumt hat. Denn diese entzogen sich der Wahrnehmung der Quelle und sie hat diese auch sonst nicht über die allgemeine Angabe einer angeblichen Alkohol- und Angstkultur hinaus bestätigen können.

Die Beklagten haben es zudem unterlassen, zumindest die Zeugin zu kontaktieren, um insoweit eine weitere Bestätigung der streitgegenständlichen Vorwürfe zu erhalten, was angesichts der schweren Vorwürfe, die allein auf dieser einen Quelle beruhten, geboten gewesen wäre.

Die Beklagten haben zudem auch nicht vorgetragen, dass sie sich bemüht hätten, zumindest einzelne der Vorwürfe konkret zu überprüfen, nachdem die Quelle im dies nicht konnte. Sie haben insoweit zwar vorgetragen, dass sie den Anwalt der Zeugin kontaktiert hätten, der ihnen bestätigt habe, das arbeitsgerichtliche Verfahren geführt zu haben. Die Beklagten hätten sich insoweit auch darum bemühen müssen, Namen von einzelnen, in der arbeitsgerichtlichen Klageschrift geschwänzten Zeugen zu erhalten oder zu ermitteln. Denn wenn dem Kläger so erhebliche und konkrete Vorwürfe gemacht und diese wie geschehen veröffentlicht werden, müssen die Beklagten spiegelbildlich Anstrengungen zur Validierung unternehmen. Der anonyme Kontakt ins reicht hierfür nicht aus, da er auch nach den Angaben der Beklagten keinen einzigen der vielen Einzelvorwürfe hat bestätigen können. Ebenso wenig reichen vorangegangene

aufgenommen wird, wird mehrfach hin- und hergedreht, auf dem Tisch stehen Biergläser, auch einer der anderen Teilnehmer hantiert mit seinem Handy herum. Ab Sekunde 0:05 beginnt der Kläger mit seiner züngelnden Geste. Bei Sekunde 0:13 schwenkt die Kamera zur Seite, vom Kläger weg. Als die Kamera bei Sekunde 0:17 wieder auf den Kläger schwenkt, blickt dieser gerade weg, dann schwenkt die Kamera Richtung Theke und der Kläger ist nicht mehr zu sehen. Dann ist bei Sekunde 0:21 zu hören, wie die Frage „Soll ich der _____ schicken?“ gestellt wird. Das Bild verbleibt mehrere Sekunden auf der Theke, schwenkt dann wieder zum Tisch und erst bei Sekunde 0:30 auf den Kläger zurück. Der Kläger wiederholt seine Geste und bewegt bei Sekunde 0:33 den Kopf, die Kamera schwenkt wieder vom Kläger weg, bei Sekunde 0:36 endet das Video.

Es ist angesichts des ersichtlichen Lautstärkepegels für die Kammer bereits nicht sicher zu sagen, ob der Kläger die Frage des Zeugen _____ überhaupt gehört hat. Zwar ist zu erkennen, dass der Kläger den Kopf von oben nach unten bewegt, was man als Nicken ansehen könnte. Zwischen der Frage und der Kopfbewegung liegen allerdings über 10 Sekunden, zwischendurch ist die Kamera mehrfach hin- und hergeschwenkt worden. Ob also ein Bezug des Verhaltens des Klägers zur Frage des Zeugen _____ besteht, lässt sich aus Sicht der Kammer allein aus dem Video schon nicht mit der gemäß § 286 ZPO erforderlichen Sicherheit feststellen.

Der Zeuge _____ hat hierzu angegeben, dass er beim Skiflug-Weltcup in Willingen im Januar 2016 in einem Ausflugslokal ein Video gedreht habe. Frau _____ habe sich ein Video gewünscht, weil sie neugierig gewesen sei. Sie habe auch darum gebeten, Bilder übermittelt zu bekommen. Der Kläger habe ihn nicht gebeten, das Video an Frau _____ zu schicken, der Kläger habe auch nicht gewusst, dass er das wegschicken würde, er habe es ihm nicht gesagt, bevor er das Video angefertigt habe. Es sei zwar richtig, dass er den Kläger auf dem Video gefragt habe, er könne sich aber nicht daran erinnern, dass der Kläger geantwortet habe. Er habe das Video lustig und lächerlich gefunden. Frau _____ habe im Nachgang zu dem Video ihm gegenüber auch nichts gesagt.

Die Kammer folgt auch insoweit den in sich schlüssigen Angaben des Zeugen _____. Damit erachtet es die Kammer als nicht erwiesen, dass der Kläger den Versand des Videos an Frau _____ veranlasst oder gebilligt hat.

Nach alledem erachtet die Kammer auch das Video nicht als hinreichendes Indiz für die streitgegenständliche Berichterstattung.

Die Kammer hat alle von den Beklagten in Bezug auf die Recherchen vorgetragenen Indizien für die Wahrheit der Berichterstattung gewürdigt. Diese rechtfertigen auch in einer Gesamtschau die streitgegenständliche Berichterstattung nicht. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

II.

Ferner kann der Kläger von den Beklagten gemäß § 823 BGB, 1004 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG verlangen, dass sie die Äußerung gemäß dem Klageantrag zu I.6. „*Er hatte eine Salami in der Hand, schnitt diese an meinem Schreibtisch und verzehrte sie. Da er mit offenem Mund sprach, fiel die Wurst auf meinen Schreibtisch, er hob sie wieder auf und aß sie erneut*“ unterlassen.

Die Zeugin hat insoweit erklärt, dass es zutrefte, dass der Kläger im Februar 2016 in ihr Büro gekommen sei, sich eine Salami in der Hand mit einem kleinen Taschenmesser geschnitten und diese beim Sprechen gegessen habe, wobei ihm ein Stückchen aus dem Mund gefallen sei. Dieses Stückchen sei auf den Schreibtisch der Zeugin gefallen, woraufhin der Kläger sich das Stück genommen und erneut in den Mund gesteckt habe.

Der informativ gehörte Kläger hat dies hingegen verneint.

Nachdem die Kammer die Zeugin – wie zuvor dargestellt – nicht als glaubwürdig erachtet, konnte die Kammer nicht gemäß dem Beweismaßstab von § 286 ZPO die Überzeugung gewinnen, dass der Kläger sich wie behauptet verhalten hat. Dies fällt im Ergebnis den Beklagten zur Last, da diese sich – wie zuvor erläutert – nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen können und in der Folge auch insoweit die Beweislast tragen. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

III.

Darüber hinaus kann der Kläger auch die Unterlassung der Äußerung gemäß dem Klageantrag zu I.7. „*Herr rülpste mich an und fragte, was er gegessen hätte*“ von den Beklagten verlangen.

Die nach obenstehenden Grundsätzen für die Wahrheit dieser Tatsachenbehauptung beweisbelasteten Beklagten haben keinen Beweis für deren Wahrheit angeboten, so dass diese Tatsachenbehauptung ebenfalls zu unterlassen ist.

IV.

Auch steht dem Kläger ein Anspruch auf Unterlassung der Äußerung „*Er erzählte mir von einem Sauffreund, dieser hätte bei einem gemeinsamen Ausflug ‚in die Hose geschissen‘, ein anderer Sauffreund habe dagegen über den Tresen ‚gekotzt‘*“ (Klageantrag zu I.8.) gegen die Beklagten zu.

Während die Zeugin . den Vorwurf bestätigt und zudem ausgeführt hat, dass es sich bei diesem Sauffreund nach Aussagen des Klägers um „ gehandelt haben solle, ließ der informatorisch gehörte Kläger sich dahingehend ein, dass er sich an ein Gespräch mit Frau über einen Sauffreund so nicht erinnern könne. Es könne zwar sein, dass er über die 70er/80er Jahre berichtet habe, wo von Seiten von Mitarbeitern im Lokal derartiges passiert sein soll. Diese Anekdote habe er aber nicht gegenüber Frau unter vier Augen erwähnt, sondern in einem größeren Kreis.

Nachdem die Kammer die Zeugin – wie zuvor dargestellt – nicht als glaubwürdig erachtet, konnte die Kammer nicht mit der gemäß dem Beweismaßstab von § 286 ZPO erforderlichen Sicherheit die Überzeugung gewinnen, dass der Kläger die streitgegenständliche Äußerung getätigt hat. Dies fällt im Ergebnis den Beklagten zur Last, da diese sich – wie zuvor erläutert – nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen können und in der Folge auch insoweit die Beweislast tragen. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

V.

Aus vorgenannten Gründen kann der Kläger auch die Unterlassung der weiteren Äußerungen *„Er erzählte mir von einem angeblich anstehenden Swinger-Wochenende, bei dem er das ganze Wochenende ‚vögeln‘ würde“* (Klageantrag zu I.9.) und *„Immer wieder kratzte sich Herr Grind von seinem Hinterkopf und steckte sich diesen in seinen Mund“* (Klageantrag zu I.10.), von den Beklagten verlangen.

Auch bezüglich dieser Tatsachenbehauptungen haben die beweisbelasteten Beklagten nicht bewiesen, dass die Äußerungen wahr sind.

Zwar hat die Zeugin auch insoweit die Äußerungen bestätigt und ausgeführt, dass der Kläger ihr im Februar 2016 von einem anstehenden „Swinger“-Wochenende mit seinem Freund berichtet habe, bei dem er das ganze Wochenende „vögeln“ werde und dass der Kläger sich auch mehrfach Grind von seinem Hinterkopf gekratzt, sich diesen in den Mund gesteckt und gegessen habe.

Der informatorisch angehörte Kläger hingegen hat ausgeführt, dass er weder mit einem noch sonst jemandem ein „Swinger“-Wochenende durchgeführt habe und nichts davon wisse, im Februar 2016 darüber mit der Zeugin gesprochen zu haben. Weiter hat er sich dahingehend eingelassen, dass es sein könne, dass er in Anwesenheit von Frau am Kopf gekratzt habe. Dass er Grind in den Mund gesteckt und gegessen hätte, sei aber unzutreffend.

Da die Kammer die Zeugin – wie zuvor dargestellt – nicht als glaubwürdig erachtet, konnte die Kammer nicht mit der gemäß dem Beweismaßstab von § 286 ZPO die Überzeugung gewinnen, dass der Kläger die streitgegenständlichen Äußerungen getätigt bzw. Handlungen vorgenommen hat. Dies fällt im Ergebnis den Beklagten zur Last, da diese sich – wie zuvor erläutert – nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen können und in der Folge auch insoweit die Beweislast tragen. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

VI.

Zudem kann der Kläger verlangen, dass die Beklagten die Äußerung gemäß dem Antrag zu I.1. „Ekel-Vorwürfe gegen Personalchef“ nicht wiederholen.

Die Äußerung zu I.1, die die Überschrift des streitgegenständlichen Beitrages bildet, stellt eine Zusammenfassung der streitgegenständlichen Vorwürfe dar. Da diese Vorwürfe insgesamt nicht zutreffen, ist auch diese Äußerung zu unterlassen.

Dies gilt auch, wenn man die Überschrift als die Zusammenfassung eines Verdachts auffasst. Denn die streitgegenständliche Berichterstattung erfüllt die Anforderungen an eine Verdachtsberichterstattung nicht.

1.

Grundsätzlich dürfen die Anforderungen an die pressemäßige Sorgfalt und die Wahrheitspflicht nicht überspannt und insbesondere nicht so bemessen werden, dass darunter die Funktion der Meinungsfreiheit leidet. Dürfte die Presse, falls der Ruf einer Person gefährdet ist, nur solche Informationen verbreiten, deren Wahrheit im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits mit Sicherheit feststeht, so könnte sie ihre durch Art. 5 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten Aufgaben bei der öffentlichen Meinungsbildung nicht durchweg erfüllen, wobei auch zu beachten ist, dass ihre ohnehin begrenzten Mittel zur Ermittlung der Wahrheit durch den Zwang zu aktueller Berichterstattung verkürzt sind. Deshalb verdienen im Rahmen der gebotenen Abwägung zwischen dem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit regelmäßig die aktuelle Berichterstattung und mithin das Informationsinteresse jedenfalls dann den Vorrang, wenn die der Presse obliegenden Sorgfaltsanforderungen eingehalten sind (BGH, NJW 2000, 1036, 1037 – Verdachtsberichterstattung m.w.N.).

Bei der Berichterstattung über einen Verdacht ist hiernach Voraussetzung, dass durch die Art der Darstellung deutlich gemacht wird, dass es sich einstweilen um nicht mehr als einen Verdacht handelt. Es ist daher zumindest erforderlich, dass erkenntlich wird, dass die Sachlage offen ist, der Verdacht nicht erwiesen ist (Soehring/Hoene, a.a.O., § 16 Rn. 24e; Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Kap. 10 Rn. 154,

161; vgl. auch Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 210) und im Ergebnis nicht mehr für als gegen seine Richtigkeit spricht (BGH, NJW 2000, 1036 – Namensnennung; Soehring/Hoene, a.a.O., § 16 Rn. 24e m.w.N.). Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen (BGH, NJW 2013, 790 Rn. 26 – IM Christoph), wobei insbesondere bei schweren Vorwürfen hiervon nur ausnahmsweise abgesehen werden kann (BGH, NJW 1996, 1131; BGH NJW 2000, 1036, 1037 – Verdachtsberichterstattung; Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Kap. 10 Rn. 159b). Eine solche Möglichkeit zur Stellungnahme kann nur ausreichend sein, wenn dem Betroffenen überhaupt ersichtlich ist, worum es konkret geht; der grobe Kontext ist nicht hinreichend (BGH, NJW 2014, 2029 Rn. 35 – Sächsische Korruptionsaffäre; OLG Frankfurt a.M., Ur. v. 04.10.2016 – 16 U 85/16; LG Frankfurt a.M., Ur. v. 22.06.2017 – 2-03 O 355/16, AfP 2017, 453; BeckOK-InfoMedienR/Söder, 23. Ed. 2019, § 823 BGB Rn. 253). So ist z.B. die Mitteilung an den Sozius des Betroffenen, dass ein Gespräch mit dem Betroffenen wegen einer anstehenden Berichterstattung erforderlich sei, zu allgemein und nicht hinreichend (OLG Frankfurt a.M., Ur. v. 04.10.2016 – 16 U 85/16; ebenso Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Kap. 10 Rn. 159c). Dem Betroffenen ist auch eine – wenn auch ggf. kurzfristige – Überlegungsfrist einzuräumen (Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Kap. 10 Rn. 159c). Vor diesem Hintergrund kann es als nicht ausreichend anzusehen sein, wenn die Presse sich lediglich um ein Interview oder ein persönliches Gespräch bemüht, da es an der konkreten Kenntnisverschaffung der Vorwürfe fehlt, die Gegenstand des Beitrages werden sollen (BeckOK-InfoMedienR/Söder, a.a.O., § 823 BGB Rn. 254). Insoweit soll es bei schwerwiegenden Vorwürfen dem Betroffenen obliegen, in welcher Form er auf die Vorwürfe reagiert (BGH, NJW 2014, 2029 Rn. 35 – Sächsische Korruptionsaffäre). Wenn der Betroffene vor einer Veröffentlichung eines ihn betreffenden Berichts nicht zum Wahrheitsgehalt befragt werden kann, gilt grundsätzlich, dass bei der Berichterstattung in besonderer Weise Zurückhaltung geboten ist (LG Frankfurt a.M., Ur. v. 25.01.2018 – 2-03 O 203/17, BeckRS 2018, 10724).

Das Interesse des Betroffenen verlangt es darüber hinaus, dass die Presse mit der Veröffentlichung eines bloßen Verdachts gegen ihn umso zurückhaltender ist, je schwerer ihn die Vorwürfe belasten (BVerfG, NJW 2004, 589, 590 – Haarfarbe des Bundeskanzlers; BVerfG, NJW 2007, 468 – Insiderquelle; Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 177). Es besteht ein Wechselbezug zur Dichte des Verdachts. Es entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dass die Presse das Informationsinteresse auf eine Weise befriedigt, die für den Betroffenen möglichst schonend ist, solange das Risiko einer Falschbeschuldigung besteht.

Presseveröffentlichungen über die Straftat oder den Verdacht einer Straftat unter Namensnennung oder Bildnisveröffentlichung belasten das Persönlichkeitsrecht des Täters bzw. Tatverdächtigen schwer (BVerfGE 35, 202, 226 – Lebach; BGHZ 143,

199, 203 – Sticheleien von Horaz; Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 205). Auf Namensnennung ist zu verzichten, wenn dem Informationsinteresse auch ohne sie entsprochen werden kann (BVerfG, Beschl. v. 19.10.2006 - 1 BvR 152/01, 1 BvR 160/04, BeckRS 2012, 56239; BGH, BGHZ 24, 200 – Spätheimkehrer; BGH, BGHZ 143, 199, 203 – Sticheleien von Horaz; BGH, NJW 1994, 1950, 1952 – Ermittlungsverfahren; Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 177). Auch insoweit kommt es auf die Umstände des Einzelfalls, das Maß der Gefährdung des Betroffenen und die Möglichkeiten einer Verifikation der Mitteilung und zu ihrer Richtigstellung nach Aufdeckung des wahren Sachverhalts an (Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 177). Die Berichterstattung über den Verdacht einer Straftat unter Namensnennung ist legitim, wenn Art und Schwere der Tat sowie die Aktualität das rechtfertigen (Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 205). Ausnahmsweise kann wegen der herausgehobenen Position des Täters oder des spezifischen Verhältnisses zur Tat die Namensnennung auch bei mittlerer oder Kleinkriminalität zulässig sein (BGHZ 36, 77 – Waffenhändler; BGH NJW 2006, 599, 600 – Autobahnraser).

a)

In Anwendung dieser Grundsätze entsprach die streitgegenständliche Berichterstattung gemäß dem Klageantrag zu I.1. den an die Presse zu stellenden Anforderungen nicht.

aa)

Durch die Berichterstattung wird für den Durchschnittsleser nicht hinreichend deutlich gemacht, dass es sich bei den gegen den Kläger erhobenen Vorwürfen einstweilen nur um einen Verdacht handelt. Zwar enthält die Überschrift den Hinweis, dass gegen den Kläger nur Vorwürfe erhoben wurden, der Beitrag ist auch überwiegend im Konjunktiv formuliert. Auch wird darauf hingewiesen, dass die „unfassbaren Vorwürfe beim Arbeitsgericht aktenkundig“ geworden seien und das Verfahren mit einem noch nicht rechtskräftigen Vergleich geendet habe. Jedoch wird insbesondere durch die Einblendung aus dem angeblichen Mobbing-Tagebuch und die Vielzahl der Einzeläußerungen in Zitaten – auch angesichts der Schwere und der Vielzahl der Vorwürfe – nicht hinreichend deutlich, dass derzeit nicht mehr für den Verdacht spricht als gegen ihn.

bb)

Dem Kläger ist auch nicht die hinreichende Gelegenheit zur – hier angesichts der Schwere der Vorwürfe erforderlichen – Stellungnahme gegeben worden.

Die Kammer hat zur Frage der Recherchetätigkeiten der Beklagten Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen _____ und _____

Der Zeuge _____, für dessen Aussagen auch auf die obigen Ausführungen unter Ziffer I. 3. c) bb) verwiesen wird, hat bekundet, dass er und seine Kollegen – beginnend ca. 4-5 Tage vor der ersten Berichterstattung – wiederholt versucht hätten, den Kläger zu erreichen. Insgesamt hätten sie bestimmt ein Dutzend mal angerufen. Sie hätten auch versucht, eine Stellungnahme des Dienstherrn des Klägers zu erhalten. Im _____, wo sie jeweils angerufen hätten, habe es abwechselnd geheißen, es werde zurückgerufen oder aber es werde keinen Kommentar vom _____ geben. Sie hätten auch mit dem Kläger sprechen wollen, da es um erhebliche Vorwürfe gegangen sei.

Er habe am Telefon jeweils seinen Namen genannt, dass er von der „Bild“ sei und habe seine Telefonnummer hinterlassen. Auf die Frage, ob er sich auch inhaltlich zur anstehenden Berichterstattung geäußert habe oder konkrete Fragen gestellt habe, antwortete der Zeuge, dass er gesagt habe, dass sie Hinweise auf massive Dienstvergehen hätten. Zum Teil hätten sie das auch näher konkretisiert, dass es z.B. um sexuelle Belästigung gehe.

Auf den Rat der Rechtsabteilung der Beklagten sei er dann zum Wohnhaus des Klägers gefahren. Er meine, dass dies am 15.09.2016 gewesen sei, so gegen 17 bis 18:00 Uhr, eventuell auch 19:00 Uhr. Sie seien relativ spät dort hingegangen, so dass man davon ausgehen könne, dass der Kläger zu Hause sei. Er habe sich dort mit dem Fotografen _____ getroffen. Das Haus des Klägers sei auf einem lang gezogenen Grundstück etwas zurückgesetzt. Sie hätten eine Dame im ersten Haus von der Straße aus angesprochen und nach dem Kläger gefragt. Dieser habe auf das zweite Haus in der Reihe, ein Haus mit 3-4 Wohnungen, gedeutet. Sie hätten dann dort geklingelt, es habe ihnen aber niemand aufgemacht, sie seien anschließend von dannen gezogen. Auf die Frage, ob der Bericht zu diesem Zeitpunkt bereits fertiggestellt worden sei, antwortete der Zeuge, dass er das nicht sagen könne, es habe schon irgendeine Fassung gegeben.

Er sei dann alleine am darauffolgenden Sonntag zum Haus des Klägers gefahren und habe erneut niemanden angetroffen.

Schriftlich habe er sich nicht an den Kläger gewandt, er erinnere sich aber nicht mehr genau, eventuell hätten sie E-Mails verschickt. Das mit der Form der Anhörung habe sich gewandelt, heute bekomme man ohne E-Mail keine Auskunft mehr.

Der Zeuge _____ hat angegeben, dass er als Fotograf einmal mit _____ beim Wohnhaus des Klägers gewesen sei. Er sei freier Fotograf und bekomme einen Termin und fahre dann dorthin, wenn er Zeit habe und den Auftrag annehme. Er habe sich mit Herrn _____ dort getroffen. Wann genau das gewesen sei, könne er nicht mehr sagen, Mitte September werde schon hinkommen. Es sei später Nachmittag gewesen, er vermute gegen 16:00 Uhr. Die Zeit sei so gewählt worden, um den Kläger anzutreffen. Für ihn beginne der späte Nachmittag um 16:00 Uhr. Sein Kollege habe versucht, ins Gespräch zu kommen, er selbst habe etwas abseits gestanden. Nachdem die Türe nicht geöffnet worden sei, seien sie zurückgegangen.

Beim vorderen Haus sei eine Dame gewesen, die Herr . . . angesprochen habe. Die Dame habe auch gesagt, dass der Kläger schon länger nicht mehr gesehen worden sei bzw. dass sie ihn länger nicht gesehen habe. Ansonsten sei er, der Zeuge in die Recherchen zur streitgegenständliche Berichterstattung nicht eingebunden gewesen.

Die Kammer folgt den detailreichen und in sich schlüssigen Angaben der Zeugen.

Die von der Beklagten vorgetragene und vom Zeugen angegebene Bemühungen sind jedoch insgesamt nicht ausreichend, um den den Beklagten obliegenden Sorgfaltspflichten zu genügen. Hierbei war zunächst zu berücksichtigen, dass die Vorwürfe gegenüber dem Kläger von erheblichem Gewicht waren, was auch der Zeuge von sich aus eingeräumt hat. Darüber hinaus war hier auch zu berücksichtigen, dass nach den Angaben des Zeugen dem recherchierenden Redakteur Herrn zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Berichterstattung bewusst war, dass der Kläger an seinem Wohnhaus am 15.09.2016 schon länger nicht mehr gesehen worden war. Dies wird durch den ersten der vier veröffentlichten Berichte (Parallelverfahren der Kammer zum Az. 2-03 O 184/17) bestätigt, in dem angegeben wird, dass der Kläger derzeit im Urlaub sei. Der Zeuge wusste dementsprechend, dass seine Kontaktversuche zum Kläger schon aus dem Grunde gescheitert waren, dass der Kläger nicht erreichbar war.

Darüber hinaus war hier zu berücksichtigen, dass der Versuch, dem Kläger persönlich an seinem Wohnort Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, tatsächlich nur wenige Stunden vor der Veröffentlichung des ersten der vier veröffentlichten Berichte (Parallelverfahren) erfolgte, in welchem bereits die in den drei weiteren Berichten näher thematisierten Vorwürfe, so auch die hier streitgegenständlichen „Ekel-Attacken“ angesprochen werden. Der erste Beitrag ist online bereits am um 19:44 Uhr veröffentlicht worden. Wenn die Beklagten dem Kläger erst gegen 16:00 bis 18:00 Uhr, gegebenenfalls auch 19:00 Uhr – wie der Zeuge angegeben hat –, Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem derart umfassenden Vorwurf, bestehend aus einer Vielzahl von Einzelvorwürfen, geben wollten, wäre eine hinreichende Überlegungsfrist für den Kläger aus tatsächlichen Gründen nicht mehr gegeben, selbst wenn der Redakteur der Beklagten den Kläger angetroffen hätte.

Angesichts der Vielzahl der Einzelvorwürfe, die sich über einen langen Zeitraum hinweg erstreckt haben sollen, ist zudem auch fraglich, ob es den Beklagten nicht oblegen hätte, dem Kläger schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierauf kam es aber letztlich nicht an.

Es ist vorliegend auch nicht erkennbar, dass für die streitgegenständliche Berichterstattung ein erheblicher Aktualitätsdruck geherrscht hätte oder es sich um ein tagesaktuelles Thema gehandelt hat. Die Sachverhalte, über die die Beklagten berichtet haben, lagen bereits mehrere Wochen zurück, das arbeitsgerichtliche Verfahren war bereits abgeschlossen. Auf die Frage, ob das möglicherweise vorhandene Bedürfnis der Presse, eine nicht tagesaktuelle Berichterstattung „zuerst“ zu veröffentlichen, es rechtfertigt, angesichts der schwerwiegenden Vorwürfe geringere Recherchebemühungen an den Tag zu legen, kommt es insoweit nicht an (vgl. dazu Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Kap. 10 Rn. 156).

cc)

Darüber hinaus war auch zu berücksichtigen, dass angesichts der identifizierenden Berichterstattung mit entsprechender namentlicher Nennung und bildlicher Abbildung sowie der Art und Weise der Berichterstattung der von der Rechtsprechung verlangte Wechselbezug zur Dichte des Verdachts hier nicht erfüllt war, auf die obigen Ausführungen unter Ziffer I. 3. c) bb) wird zunächst verwiesen.

(a)

Insoweit ist auch das streitgegenständliche Video gemäß Anlage B4 (Bl. 153 d.A.), das nach dem Vortrag der Parteien und dem Ergebnis der Beweisaufnahme vom Zeugen . . . gefertigt wurde, nicht geeignet, die hier erhobenen, konkreten Vorwürfe zu bestätigen, auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

(b)

Die Beklagten haben es zudem unterlassen, die Zeugin . . . oder weitere Zeugen wegen der konkreten Vorwürfe zu kontaktieren und zu befragen, obwohl dies erforderlich gewesen wäre. Auch insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

(c)

Auch der Verweis auf die Berichterstattung der „FAZ“ wirkt hier nicht zu Gunsten der Beklagten (s.o.).

b)

Nach alledem sind vorliegend die Anforderungen an eine Verdachtsberichterstattung der Beklagten nicht erfüllt. Die Kammer hat hierbei sowohl die Stellung des Klägers als auch die Schwere und Vielzahl der Vorwürfe gewürdigt, und insoweit auch, dass dem Kläger vorliegend erhebliche Vorwürfe gemacht werden, die durchaus auch strafrechtlich von Relevanz sein könnten (vgl. zum Fall des Mobbing nur Kindhäuser/Neumann/Paeffgen-Paeffgen/Böse, StGB, 5. Aufl. 2017, § 223 Rn. 11a f. m.w.N.; Bieszk/Sadtler, NJW 2007, 3382; vgl. auch OLG Celle NJW 2008, 2202, 2203).

VII.

Ebenso sind die Äußerungen gemäß den Klageanträgen zu I.2. („*Obszönes Mobbing von Mitarbeiterinnen, oft im Vollrausch während der Arbeitszeit, dazu [...] Sex-Attacken*“), I.3. („*Im [...] soll Personalchef [...] heute offenbar schwer alkoholkrank [...] Untergebene bis zum Zusammenbruch gequält haben*“) und I.4. („*Volksverhetzung! [...] [...] soll als Vorgesetzter über Behinderte und ethnische Minderheiten menschenverachtende Aussagen gemacht haben, die womöglich den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllen*“) unzulässig und somit zu unterlassen.

Diese Äußerungen stellen - genauso wie die Äußerung zu I.1. - ebenfalls eine Zusammenfassung der in diesem und in den Parallelverfahren erhobenen Vorwürfe dar.

Insoweit ist zu beachten, dass die streitgegenständliche Berichterstattung zwar die Vorwürfe schlagwortartig erhebt, diese aber inhaltlich nicht ausfüllt. Zudem hat die Kammer berücksichtigt, dass auch diese – in diesem und in den Parallelverfahren thematisierten – Vorwürfe jedenfalls überwiegend unzutreffend sind, so dass es auch diesbezüglich an einer tatsächlichen Grundlage für die Äußerung fehlt. Sofern man die Äußerungen als Zusammenfassung eines Verdachts auffassen würde, wären aus oben genannten Gründen auch insoweit nicht die Anforderungen an eine Verdachtsberichterstattung erfüllt.

VIII.

Der Kläger kann von der Beklagten zu 1. zudem die Unterlassung der Veröffentlichung des **Bildnisses** gemäß Antrag zu II.11 aus den § 823, §1004 BGB analog, 22 f. KUG i.V.m. Art. 85 DSGVO verlangen.

Die Zulässigkeit von Bildveröffentlichungen ist nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG zu beurteilen (BGH, GRUR 2007, 527 – Winterurlaub m.w.N.). Danach dürfen Bildnisse einer Person grundsätzlich nur mit ihrer Einwilligung verbreitet werden (§ 22 S. 1 KUG). Hiervon besteht allerdings gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG eine Ausnahme, wenn es sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt. Diese Ausnahme gilt aber wiederum nicht für eine Verbreitung, durch die berechnete Interessen des Abgebildeten gemäß § 23 Abs. 2 KUG verletzt werden (BGH, GRUR 2013, 1065 Rn. 10 – Eisprinzessin Alexandra).

Schon die Beurteilung, ob Abbildungen Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG sind, erfordert eine Abwägung

zwischen den Rechten des Abgebildeten aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, 8 Abs. 1 EMRK einerseits und den Rechten der Presse aus Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK andererseits. Der für die Frage, ob es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt, maßgebende Begriff des Zeitgeschehens umfasst alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse. Dazu können neben politischen und gesellschaftlichen Ereignissen auch Sportveranstaltungen gehören, und zwar auch dann, wenn sie nur regionale Bedeutung haben. Ein Informationsinteresse besteht allerdings nicht schrankenlos, vielmehr wird der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt (BGH, GRUR 2013, 1065 Rn. 12 – Eisprinzessin Alexandra; BGH, GRUR 2008, 1024 – Shopping mit Putzfrau auf Mallorca).

Befasst sich hiernach die Wortberichterstattung mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis, dürfen von den an diesem Ereignis beteiligten Personen auch Bildnisse veröffentlicht werden, die bei anderer Gelegenheit entstanden sind, wenn sie kontextneutral sind und die Verwendung in dem neuen Zusammenhang keine zusätzliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts bewirkt (BVerfG, AfP 2001, 212, 216 – Prinz Ernst August von Hannover; BVerfG, NJW 2006, 2835; BGH, GRUR 2010, 1029, 1031 – Charlotte im Himmel der Liebe; BGH, GRUR 2002, 690, 692 – Marlene Dietrich; LG Frankfurt a.M., Urt. v. 17.8.2017 – 2/03 O 424/16, ZUM 2018, 58; LG Frankfurt a.M., Urt. v. 09.11.2017 – 2-03 O 42/17; Wandtke/Bullinger, UrhG, 4. Aufl. 2014, § 23 KUG Rn. 20). Die hierdurch bestehende Möglichkeit, auf neutrales Archivmaterial zurückzugreifen, berücksichtigt auch Belange des Persönlichkeitsschutzes, da so Belästigungen durch Pressefotografen zumindest in Grenzen gehalten werden können (BVerfG, AfP 2001, 212, 216 – Prinz Ernst August von Hannover; BVerfG, GRUR 2008, 539, 543 – Caroline von Hannover; Engels/Schulz, AfP 1998, 582; Wandtke/Bullinger, a.a.O.). Ob ein Bild kontextneutral ist, hängt vom Bildinhalt im Zusammenspiel mit der Wortberichterstattung über das Ereignis ab. Das ist anzunehmen, wenn der ursprüngliche Kontext, aus dem die Abbildung stammt, nicht zu erkennen oder so neutral ist, dass er den Aussagegehalt des Fotos im neuen Kontext nicht beeinflusst oder jedenfalls nicht verfälscht, oder wenn der Aussagegehalt der Abbildung dem neuen Sachzusammenhang gerecht wird (Wandtke/Bullinger, a.a.O.).

Der Informationsgehalt einer Bildberichterstattung ist im Gesamtkontext, in den das Personenbildnis gestellt ist, zu ermitteln, insbesondere unter Berücksichtigung der zugehörigen Textberichterstattung (BGH, GRUR 2013, 1065 Rn. 13 – Eisprinzessin Alexandra m.w.N.).

Auch eine Bildnisdarstellung unter Verletzung von Ehre und Ruf braucht der Abgebildete grundsätzlich nicht hinzunehmen. Denn dies stellt eine schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar, mit der Folge, dass das von Art. 2 Abs. 1,

1 Abs. 1 GG geschützte Interesse des Abgebildeten an der Nichtveröffentlichung der Abbildung das von Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Interesse an der Bildberichterstattung regelmäßig überwiegen wird (Dreier/Schulze/Specht, 6. Aufl. 2018, KUG § 23 Rn. 26 m.w.N.).

So liegt es auch hier. Wie erläutert, ist die angegriffene Textberichterstattung unzulässig. Wegen der schwerwiegenden Vorwürfe, die dort zu Unrecht gegen den Kläger erhoben werden, verletzt die Textberichterstattung den Kläger erheblich in seiner Ehre und in seinem Ruf. Eine Bebilderung eines solchen Beitrages mit seinem Bildnis braucht der Kläger vor diesem Hintergrund nicht hinnehmen. Schützenswerte Interessen der Beklagten zu 1., die unzulässige angegriffene Textberichterstattung zu bebildern, bestehen nicht.

Bei der dargestellten Abwägung hat die Kammer ferner berücksichtigt, dass seit dem 25.05.2018 die DSGVO Geltung erlangt hat. Insoweit wendet die Kammer jedoch unter Berücksichtigung von Art. 85 Abs. 2 DSGVO die §§ 22 f. KUG und die hierzu in der Rechtsprechung ergangenen Grundsätze an, da insoweit – jedenfalls hier in Bezug auf journalistische Inhalte (vgl. zur Anwendung außerhalb journalistischer Zwecke LG Frankfurt a.M., Urt. v. 13.09.2018 – 2-03 O 283/17) – die §§ 22 f. KUG fortgelten (OLG Köln, K&R 2018, 501 Rn. 6; LG Frankfurt a. M., Urt. v. 27.09.2018 – 2/03 O 320/17, BeckRS 2018, 25130; Sydow/Specht, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 85 Rn. 13 ff.; Lauber-Rönsberg/Hartlaub, NJW 2017, 1057, 1060).

Bei der Tenorierung hat die Kammer den Antrag zu II.11. in Verbindung mit der Klageschrift ausgelegt. Ersichtlich ist der Antrag nur gegen die Beklagte zu 1. gerichtet, so dass die Bezugnahme auf eine Veröffentlichung durch die Beklagte zu 2. im Internet zu streichen war.

IX.

Aus den vorgenannten Gründen kann der Kläger auch die Unterlassung der Veröffentlichung der Bildnisse gemäß den Klageanträgen zu III.12. und III.13. von der Beklagten zu 2. verlangen.

X.

Auch die für die Unterlassungsansprüche erforderliche Wiederholungsgefahr ist jeweils gegeben. Im Regelfall indiziert die Erstbegehung die Wiederholungsgefahr (ständige Rechtsprechung BGH, GRUR 1997, 379, 380 – Wegfall der Wiederholungsgefahr II). Im Allgemeinen gelingt eine Widerlegung der Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, die jedoch beklagtenseits verweigert wurde. Damit zeigen die Beklagten, dass nach

wie vor Wiederholungsgefahr besteht (vgl. BGH, GRUR 1998, 1045, 1046 – Brennwertkessel).

XI.

Die Entscheidung über die Androhung eines Ordnungsmittels beruht jeweils auf § 890 ZPO.

XII.

Der Kläger kann von den Beklagten darüber hinaus gemäß § 823 Abs. 1 BGB die Zahlung einer **Geldentschädigung** im tenorierten Umfang verlangen (Anträge zu IV. und V.)

1.

Die Zubilligung einer Geldentschädigung beruht auf dem Gedanken, dass ohne einen solchen Anspruch Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts häufig ohne Sanktion blieben mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde. Grundsätzlich löst aber nicht jede Rechtsverletzung bereits einen Anspruch auf Ersatz eines immateriellen Schadens aus. Nur unter bestimmten erschwerenden Voraussetzungen ist das unabweisbare Bedürfnis anzuerkennen, dem Betroffenen wenigstens einen gewissen Ausgleich für ideelle Beeinträchtigungen durch Zubilligung einer Geldentschädigung zu gewähren. Das ist nur der Fall, wenn es sich aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Hierbei sind insbesondere die Art und Schwere der zugefügten Beeinträchtigung, die Nachhaltigkeit der Rufschädigung, der Grad des Verschuldens sowie Anlass und Beweggrund des Handelns zu berücksichtigen (vgl. BGH, NJW 2010, 763, Rn. 11 - Esra; BGH, AfP 2012, 260, Rn.15; OLG Celle, NJW-RR 2001, 335, Rn. 11; Dreier/Schulze, a.a.O., §§ 33 ff. KUG, Rn. 22). Die Geldentschädigung wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dient insoweit zum einen der Genugtuung des Opfers und zum anderen der Prävention (BGH, NJW 1996, 985, 987 - Kumulationsgedanke). Weiter kann der negative Eindruck, den eine Bildveröffentlichung über einen Verdacht in der Allgemeinheit auslöst, von Dauer sein und kann nicht ohne Weiteres durch Widerruf oder andere Mittel befriedigend beseitigt werden (BGH, NJW 2014, 2029 Rn. 38 – Sächsische Korruptionsaffäre; BGH, NJW 2010, 763 – Esra; OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 14.03.2019 - 16 U 91/18), da die Person in der Erinnerung des Lesers bildlich mit dem Verdacht verknüpft (OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 14.03.2019 - 16 U 91/18).

Im Rahmen der Abwägung ist aber andererseits auch das Recht der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit (Art. 5 GG) zu berücksichtigen. Die grundlegenden Kommunikationsfreiheiten wären gefährdet, wenn jede

Persönlichkeitsrechtsverletzung die Gefahr einer Verpflichtung zur Zahlung einer Geldentschädigung in sich bergen würde. Die Zuerkennung einer Geldentschädigung kommt daher nur als „ultima ratio“ in Betracht, wenn die Persönlichkeit in ihren Grundlagen betroffen ist (LG Köln, Urt. v. 10.10.2012 – 28 O 195/12 Rn. 23).

Einen Gesichtspunkt für die Frage, ob ein derart schwerwiegender Eingriff vorliegt, stellt auch die Form der Berichterstattung dar. Zeigt bei einer Bildberichterstattung das Bildnis den Betroffenen in einer Position, die geeignet ist, ihn der Lächerlichkeit preiszugeben, kann dies für das Bedürfnis einer Entschädigung sprechen. Gleiches gilt für die zugehörige Textberichterstattung, wenn sie geeignet ist, den Betroffenen in den Augen der Öffentlichkeit in ein ungünstiges Licht zu rücken (vgl. OLG Karlsruhe, NJW-RR 2009, 1273; LG Köln, Urt. v. 10.10.2012 – 28 O 195/12). Dabei kann bei der gebotenen Gesamtwürdigung auch ein erwirkter Unterlassungstitel in Ansatz gebracht werden, weil dieser und die damit zusammenhängenden Ordnungsmittellandrohungen den Geldentschädigungsanspruch beeinflussen und im Zweifel sogar ausschließen können (vgl. BGH, NJW 2010, 763, Rn. 11 – Esra; BGH, AfP 2012, 260, Rn. 15). Für ein schwerwiegendes Verschulden kann es auch sprechen, wenn die mögliche und erforderliche Stellungnahmegelegenheit nicht gewährt worden ist (OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 14.03.2019 – 16 U 91/18).

2.

In Anwendung dieser Grundsätze war dem Kläger eine Entschädigung zuzusprechen. Die angegriffene Berichterstattung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers dar. Durch die Berichterstattung wird dem Kläger ein Verhalten zugeschrieben, das geeignet ist, ihn in ein schlechtes Licht zu rücken, da ihm Verhaltensweisen und insbesondere Äußerungen zugeschrieben werden, die aus Sicht des Durchschnittsleser ein schwerwiegendes Fehlverhalten und eine erhebliche Amoralität darstellen. Auch die Vielzahl und Unterschiedlichkeit der Anwürfe wirken hier in erheblichem Umfang zu Lasten des Klägers. Dieser Eingriff wird verstärkt durch die Abbildung des Klägers, da hierdurch beim Leser der Eindruck des Fehlverhaltens mit dem Bildnis des Klägers verbunden wird.

3.

Den Beklagten ist auch jeweils ein schwerwiegendes Verschulden vorzuwerfen. Insoweit wird zunächst auf die oben dargestellten Abwägungselemente im Rahmen der Unzulässigkeit der streitgegenständlichen Verdachtsberichterstattung verwiesen. Die Beklagten haben vorliegend in schwerwiegender Art und Weise gegen die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung und die den Beklagten obliegenden journalistischen Sorgfaltspflichten verstoßen, indem sie in vorverurteilender Weise, ohne hinreichende Gelegenheit zur Stellungnahme und unter Missachtung des Wechselbezugs von Dichte des Verdachts auf der einen Seite und Art und Weise der

Berichterstattung auf der anderen Seite und ohne hinreichende Stellungnahmegelegenheit über den Kläger berichtet haben.

Die Kammer hat insoweit auch die oben dargestellten Punkte zu Gunsten der Beklagten berücksichtigt, insbesondere, dass der Entschädigung zwar auch Präventionscharakter zukommt, sie jedoch nicht dazu führen darf, dass von drohenden Kompensationszahlungen keine Einschüchterungswirkung auf zulässige Meinungsäußerungen ausgehen darf. Ferner hat die Kammer die Position und Stellung des Klägers sowie das Bestehen eines grundsätzlichen öffentlichen Interesses über die Vorgänge im der Stadt einbezogen.

Die Kammer hat darüber hinaus die erhebliche Breitenwirkung der streitgegenständlichen Veröffentlichung der Beklagten zu 1. eingestellt und berücksichtigt, dass die Druckauflage des streitgegenständlichen Artikels 100.666 Exemplaren entsprach, von denen 80.832 verkauft wurden.

Bei der Beklagten zu 2. hingegen war im Hinblick auf die online-Veröffentlichung unter www.bild.de der geringe Verbreitungsgrad (80 Pis) zu berücksichtigen, der zwischen den Parteien letztlich unstreitig geblieben ist. Die Kammer erachtet jedoch angesichts der Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung und des schwerwiegenden Verschuldens der Beklagten auch bei der geringen Verbreitung durch die Beklagte zu 2. eine Entschädigung des Klägers als erforderlich, die jedoch deutlich geringer als bei der Beklagten zu 1. anzusetzen war.

Nach alledem hält die Kammer für die streitgegenständliche Wort- und Bildberichterstattung der Beklagten zu 1. eine Geldentschädigung von 20.000,00 EUR für angemessen, wobei die Kammer insoweit angesichts der zuvor angestellten Überlegungen über den als Mindestbetrag geforderten Wert von 15.000,00 EUR hinausgegangen ist. Für die Online-Berichterstattung der Beklagten zu 2. erachtet die Kammer eine Geldentschädigung von 5.000,00 EUR für angemessen.

4.

Der Zinsanspruch ergibt sich jeweils aus den §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

XIII.

Der Kläger hat weiter Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten **Rechtsverfolgungskosten** aus den §§ 683, 677, 670 BGB (Anträge zu VI. und VII.).

Richtet sich die Höhe der Abmahnkosten nach dem Gegenstandswert der Abmahnung, sind die Kosten einer nur teilweise berechtigten Abmahnung nur zu

ersetzen, soweit die Abmahnung berechtigt war. Dabei ist die Höhe des Ersatzanspruchs durch Ermittlung des nach dem berechtigten Teil der Abmahnung zu ermittelnden Gegenstandswert zu bestimmen (BGH (VI. Zivilsenat), NJW 2017, 1550 Rn. 28 – Michael Schumacher; anders im Bereich des Wettbewerbsrechts BGH (I. Zivilsenat), GRUR 2010, 744 Rn. 52 – Sondernewsletter: Quotelung).

Die Kammer folgt dem Kläger insoweit, dass für jede Äußerung ein Gegenstandswert von 5.000,00 EUR und für jedes Bildnis von 10.000,00 EUR anzusetzen ist. Der Kläger macht zusätzlich aber Kosten für die Entschädigung geltend, die er in seinen Abmahnschreiben bereits nicht verlangt hat. Darüber hinaus hat der Kläger zwei Abmahnungen ausgesprochen, die nicht unter einem addierten Gegenstandswert zusammengefasst werden können.

1.

Gegenüber der Beklagten zu 1. hat der Kläger in der Abmahnung – wie dargelegt zu Recht – die Unterlassung aller 10 streitgegenständlichen Äußerungen und des Bildnisses gemäß dem Antrag zu II.11. verlangt.

Soweit er darüber hinaus die Unterlassung der Veröffentlichung eines weiteren (Portrait-)Bildnisses, welches allerdings nicht in dem Print-Beitrag abgedruckt war, verlangt hat, so war die Abmahnung hingegen unberechtigt. Daher ist für die Geltendmachung der Abmahnkosten unter Zugrundelegung der obigen Grundsätze von einem Gegenstandswert von 60.000,00 EUR auszugehen. Bei einer 1,3-Geschäftsgebühr inklusive Pauschale und Umsatzsteuer ergibt sich ein Erstattungsanspruch in Höhe von 1.954,46 EUR. Der Kläger hat insoweit nur den Betrag von 1.374,96 EUR verlangt, so dass dem Klageantrag vollständig stattzugeben war.

2.

Gegenüber der Beklagten zu 2. war auf der oben dargestellten Grundlage von einem Gegenstandswert von 70.000,00 EUR auszugehen, denn von dieser hat der Kläger zu Recht neben der Unterlassung der 10 streitgegenständlichen Äußerungen die Unterlassung bezüglich zweier Bildnisse verlangt. Demnach könnte der Kläger insoweit 2.085,95 EUR erstattet verlangen, was ebenfalls den mit der Klage geltend gemachten Betrag in Höhe von 1.499,96 EUR übersteigt.

3.

Der Zinsanspruch ergibt sich jeweils aus den §§ 288 Abs. 1, 291 BGB

XIV.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 92 Abs. 2, 100 Abs. 1 ZPO.

XV.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich jeweils aus § 709 ZPO.

XVI.

Auf den nachgelassenen Schriftsatz der Beklagten vom 11.04.2019 war dem Kläger nicht erneut rechtliches Gehör zu gewähren. Auch war die mündliche Verhandlung nicht nach § 156 ZPO wieder zu eröffnen. Denn der Schriftsatz enthält keinen neuen entscheidungserheblichen Tatsachenvortrag.

Dr. Kurth

Dr. Mantz

Dr. Kothes

Frankfurt/Main, [20. MAI 2019]

Beglaubigt

Urkundebeamter der Geschäftsstelle

